

**Zentralblatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

**Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.**  
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

**XLVI. Jahrgang.**

**Berlin, Donnerstag, den 22. August 1918.**

**Nr. 31.**

|                                   |                                  |  |                        |
|-----------------------------------|----------------------------------|--|------------------------|
| <b>Inhalt.</b>                    | <b>1. Zoll- und Steuerwesen:</b> | <b>Weinsteuer-</b>   | <b>2. Justizwesen:</b> |
| Ausführungsbestimmungen . . . . . | Seite 503                        | Erklärung und Ergänzung des Verzeichnisses der mit der Eingiehung von Gerichtsakten betrauten Behörden (Staffen) . . . . . | 582                    |
| Wein-Nachsteuerordnung . . . . .  | 569                              |  |                        |

**1. Zoll- und Steuerwesen.**

**Bekanntmachung.**

Die vom Bundesrat unter dem 12. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Weinfteuergesetz und die unter dem gleichen Tage erlassene Wein-Nachsteuerordnung werden nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 13. August 1918.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Reuschel.



# Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1.

**Gegenstand der Weinsteuer:** Unter Wein (Traubenwein) wird das durch Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk verstanden. Dessertwein (Süß-, Süßwein) ist eine besondere Art des Weines. Auch der innerhalb der im Weingesetz zugelassenen Grenzen gezuferte Traubenwein gilt noch als Wein.

§ 2.

**a) Traubenmoß.** Traubenmoß ist der aus der frischen Weintraube abgepreßte oder auf andere Weise gewonnene Saft in unvergorenem Zustand.

§ 3.

**2. dem Weine ähnliche Getränke.** (1) Als weinähnliche Getränke gelten Getränke, die nicht aus dem Saft der frischen Weintrauben, sondern aus anderen Ausgangsstoffen durch weingeistige Gärung nach Art der Weine hergestellt werden.

(2) Dazu gehören insbesondere die so hergestellten Getränke

1. aus Fruchtstäben, wie die Obst- und Beerenweine (Apfelwein, Birnenwein, Johannisbeer-, Heidelbeer-, Stachelbeerwein usw.); auch die in Süddeutschland aus Äpfeln, Birnen oder beiden Obstarten hergestellten, als Apfel- oder Birnenmoß oder auch kurzweg als Obstmoß bezeichneten Getränke, die durch weingeistige Vergärung der stark gewässerten Obstäfte entstehen, gehören zu den dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtstäben;
2. aus Pflanzensäften, wie Rhubarberweine u. dgl.;
3. aus Malz oder Malzauszügen, wie die sogenannten Maltonweine u. dgl.;
4. aus anderen Ausgangsstoffen, wie die Rosinenweine, Tresterweine, Hefeweine und andere Kunstweine.

(3) Obwohl in der Regel ohne weingeistige Gärung hergestellt, fallen unter den Begriff der dem Weine ähnlichen Getränke auch Traubensirup, Rosinenextrakt, griechischer Sekt u. dgl.

§ 4.

**Weintrüb.** Weintrüb ist wie Wein zu behandeln.

§ 5.

**Weinhefe.** Nicht flüssige Weinhefe gilt nicht als Wein im Sinne des Gesetzes und unterliegt der Steuer nicht.

§ 6.

**Wein als Sammelbegriff.** Soweit der Ausdruck Wein ohne nähere Bezeichnung gebraucht ist, sind darunter sämtliche im § 1 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Erzeugnisse zu verstehen.

§ 7.

**Bestimmungsbereich des Gesetzes.** (1) Der Steuer unterliegt sowohl der im Inland hergestellte als auch der aus dem Ausland eingeführte Wein, soweit er zum Verbrauch im Inland bestimmt ist.

(2) Als Verbrauch im Inland gilt der Verbrauch in dem innerhalb der politischen Grenzen des Reichs liegenden Gebiet und, soweit mit den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und

Gebietsteilen eine Gemeinschaft der Weinsteuer begründet wird, auch der Verbrauch in diesen Staaten und Gebietsteilen.

### Zu §§ 2, 15 des Gesetzes.

#### § 8.

Die Besteuerung des Weines erfolgt je nach besonderen Grundsätzen

**Grundlagen der  
Besteuerung.**

1. durch Hersteller oder Händler
  - a) bei der Abgabe an Verbraucher,
  - b) bei dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb;
2. durch Verbraucher
  - a) bei dem Bezuge aus dem Ausland,
  - b) bei der ausnahmsweisen Abgabe unbesteuerten Weines an andere Verbraucher,
  - c) im Falle des § 13 Satz 1 beim Verschütten unbesteuerten Weines durch Wirte oder Kleinverkäufer,
  - d) im Falle des § 10 Abs. 2 des Gesetzes,
  - e) im Falle des § 11 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes beim Verbrauch in verschlossenen Flaschen.

#### § 9.

Jeder Betriebsinhaber, d. h. jeder, der Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen will, ist verpflichtet und berechtigt, sich bei der Hebestelle anzumelden. Das gleiche gilt auch von den im § 15 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Betrieben, Vereinigungen usw. Andere Personen sind zur Anmeldung weder verpflichtet noch berechtigt und gelten als Verbraucher. Ob die Anmeldung als Hersteller oder als Händler zu erfolgen hat, bestimmen die §§ 10 bis 12.

**Verpflichtung  
und Berechti-  
gung zur  
Anmeldung.**

#### § 10.

(1) Als Hersteller von Traubenmost und Traubenwein im Sinne des Gesetzes gilt nur, wer Weinbergbesitzer ist und den Wein oder Most, der von ihm aus selbstgewonnenen Trauben hergestellt ist, gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Daß ein Weinbergbesitzer, auf den dies zutrifft, daneben auch solchen Wein oder Most in Verkehr bringt, den er aus zugekauften Trauben oder aus zugekaufter Traubenmaische hergestellt oder den er zugekauft hat, hindert nicht, ihn als Hersteller anzuerkennen.

**Anmeldung als  
Hersteller.**

(2) Wer den Traubenmost oder Traubenwein, den er absetzt, nicht im eigenen Betrieb oder wer ihn ausschließlich aus gekauften Trauben oder gekaufter Maische herstellt, ferner wer nicht in der Hauptsache selbstgewonnene oder zugekaufte Trauben oder Traubenmaische keltert, sondern überwiegend Wein oder Most zukaufte, darf sich nicht als Hersteller anmelden.

(3) Als gekaufte Trauben gelten Trauben, die nicht von inländischen Grundstücken selbst gewonnen sind, als gekaufte Maische gilt Maische aus nicht selbstgewonnenen Trauben.

(4) Als Weinbergbesitzer gilt nur, wer den Rebbau im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf betreibt, nicht aber, wer nur an seinem Hause, in seinem Hausgarten oder dgl. Reben in geringem Umfang zücht. Ob das Rebgelände dem Unternehmer zu eigen gehört oder gepachtet ist oder in seinem Nutzgenusse steht, begründet keinen Unterschied.

#### § 11.

Als Hersteller von weinähnlichen Getränken darf sich nur anmelden, wer sämtliche in seinem Betriebe vorkommenden Getränke dieser Art selbst herstellt. Ob zur Herstellung selbstgeerntete, zugekaufte oder nur gekaufte Ausgangsstoffe verwendet werden, macht keinen Unterschied.

#### § 12.

Als Händler haben sich alle Betriebsinhaber anzumelden, die sich nicht als Hersteller anmelden dürfen.

**Anmeldung als  
Händler.**

§ 13.

**Ausnahme für  
Wirten und  
Kleinverkäufer.**

Unter Wirten und Kleinverkäufern im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind Inhaber von Betrieben zu verstehen, deren Weinabatz sich lediglich auf die Abgabe inländischen Weins zum sofortigen Genuss an der Verkaufsstätte oder im Kleinen in Mengen unter fünf Liter über die Straße unmittelbar vom Faß beschränkt. Diese gelten als Verbraucher und sind daher zur Anmeldung weder berechtigt noch verpflichtet. Sie gelten als Verbraucher und sind daher zur Anmeldung weder berechtigt noch verpflichtet. Sobald sie auch ausländischen Wein vom Faß verschänken oder Wein in Flaschen abgeben oder Wein im Großen (in Mengen von fünf Litern oder mehr) abgeben, verlieren sie die Eigenschaft als Verbraucher und sind dann für den ganzen Umfang ihres Betriebs als Hersteller oder Händler anzusehen und zur Anmeldung gemäß §§ 9 bis 12 verpflichtet. Als inländische Weine gelten Weine, die nach dem Weingefetze vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) als inländische Weine bezeichnet werden dürfen.

Zu §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes.

**11. Steuerpflicht bei der Abgabe von Wein an Verbraucher.**

§ 14.

**Steuerpflicht  
bei der Abgabe  
durch Hersteller  
oder Händler:  
Begriff der Ab-  
gabe.**

Zur Entrichtung der Steuer für Wein, den Hersteller oder Händler an einen Verbraucher abgeben, ist der Abgeber verpflichtet. Der Begriff Abgabe ist in weitestem Sinne zu verstehen. Er umfaßt jede Art der Entäußerung.

§ 15.

**Wiederholte  
Steuerpflicht.**

Bei der Abgabe von Wein durch einen Hersteller oder Händler an einen Verbraucher wird zwischen versteuertem und unversteuertem Weine nicht unterschieden. Es unterliegt daher jeder Wein, den Hersteller oder Händler an einen Verbraucher abgeben, der Steuer. Der durch einen Hersteller oder Händler von einem Verbraucher gekaufte Wein ist bei der Weitergabe an einen Verbraucher vom Hersteller oder Händler nochmals zu versteuern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Hersteller oder Händler den bereits versteuerten Wein unverändert oder in Verschnitt mit unversteuertem Weine an den Verbraucher weitergibt.

§ 16.

**Abgabe durch  
Verbraucher.**

(1) Wirten und Kleinverkäufer, die beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 13 als Verbraucher zu behandeln sind, sind zur Entrichtung der Steuer für den aus selbstgewonnenen Trauben hergestellten Wein oder Most und für selbstbereitete weinähnliche Getränke, die sie vom Faß ausschänken, verpflichtet und haben diese Weine usw. nach den für Hersteller und Händler gegebenen Bestimmungen der Hebestelle zur Versteuerung anzumelden.

(2) Von dem Verlangen der monatlichen Anmeldung zur Versteuerung ihres Ausschanks oder Kleinverkaufs nach diesen Bestimmungen kann jedoch auf Antrag dann abgesehen werden, wenn der Wirt oder Kleinverkäufer sich verpflichtet, allen seinen selbstgewonnenen oder selbstbereiteten Wein usw. spätestens acht Tage nach seiner Kelterung im ganzen anzumelden und nach Menge und Wert zu dieser Zeit zu versteuern, sowie eine nach der Versteuerung durch Zuführung oder sonstige Behandlung eingetretene Mengenvermehrung oder Wertsteigerung der Hebestelle spätestens acht Tage nach Vornahme der Behandlung zur Versteuerung anzumelden. Wer die nachträgliche Anmeldung zur Versteuerung unterläßt, darf zu dieser Begünstigung nicht weiter zugelassen werden. Nach von der Direktionsbehörde aufzustellenden Grundrätzen kann vom Hauptamt genehmigt werden, daß zum Ausgleich für die zum Verbrauch im eigenen Haushalt und für die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebs steuerfrei bleibende Menge (§ 50) ein der Zahl der Haushaltsmitglieder und der landwirtschaftlichen Arbeiter entsprechender Teil der angemeldeten Menge außer Steueranspruch gelassen wird.

(3) Gibt ein anderer Verbraucher ausnahmsweise Wein, der nicht versteuert ist, an Verbraucher ab, so hat er ihn nach den für Hersteller und Händler gegebenen Bestimmungen zur Versteuerung anzumelden. Gibt er versteuerten Wein ab, so entsteht durch die Abgabe keine erneute Steuerpflicht. In beiden Fällen verliert er die Eigenschaft als Verbraucher nicht.

§ 17.

Die Abgabe der von den Mitgliedern einer Winzergenossenschaft geernteten Traubenmost- oder Traubenweinnemmen an die Genossenschaft ist keine steuerpflichtige Abgabe, sofern die Genossenschaft die Behandlung und Lagerung der an sie abgelieferten Erzeugnisse sowie ihren Vertrieb an den Verbraucher besorgt. Sie ist dann nicht als Verbraucher, sondern als Händler anzusehen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 gegeben sind.

Abgabe durch Mitglieder von Winzergenossenschaften an die Genossenschaft.

§ 18.

Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Zeitpunkt der Absendung oder, wenn keine Absendung stattfindet, mit dem Zeitpunkt der Aushändigung des Weins an den Verbraucher.

Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht.

§ 19.

In der Rechnung, die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes derjenige, der Wein gegen Entgelt im Inland an einen Verbraucher abgibt, dem Verbraucher auszustellen hat, kann der steuerpflichtige Wert und der Steuerbetrag in einer Summe vorgetragen werden, wenn dabei vermerkt wird, daß der steuerpflichtige Wert fünf Sechstel der Summe beträgt.

Rechnungsabzug.

§ 20.

(1) Bei der Abgabe von Wein im Kleinverkauf in Mengen von nicht mehr als fünf Litern oder fünf ganzen Flaschen sowie bei der Abgabe von Wein zum sofortigen Verbrauch in Schaufwirtschaften bedarf es keiner Rechnung, wenn in den Abgaberräumen in jedermann leicht zugänglicher Weise Preislisten aufgelegt oder Preistafeln angebracht sind. Die Preislisten oder Preistafeln müssen die Bezeichnung des Weins und den Verkaufspreis sowie eine Angabe darüber enthalten, ob der Verkaufspreis einschließlich oder ausschließlich Steuer zu verstehen ist. An den Lagerfässern und den Flaschenkapseln (Flaschenfächern), von denen der Wein bei der Abgabe entnommen wird, muß die Bezeichnung und der Verkaufspreis des Weins in Übereinstimmung mit den Preislisten oder Preistafeln ersichtlich gemacht werden. Wird die unmittelbare Umschließung mitberechnet, so ist in den Preislisten und Preistafeln auch der Betrag, der für die Umschließung berechnet wird, ersichtlich zu machen.

Abnahmen vom Rechnungsabzug.

(2) Das Hauptamt kann anordnen, daß in der Bemerkungsspalte des Steuerbuchs (§ 92) oder in einem besonderen Verzeichnis anzugeben ist, zu welchen Preisen die einzelnen Sorten ohne Ausstellung einer Rechnung abgegeben werden und von welchem Tage ab die einzelnen Preise gelten.

§ 21.

(1) Als steuerpflichtiger Wert gilt bei Wein, der gegen Entgelt an einen Verbraucher abgegeben wird, der diesem in Rechnung gestellte Preis, wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen unberücksichtigt bleiben.

Wertermittlung:  
a) bei der Abgabe gegen Entgelt.

(2) Ist der Verkaufspreis einschließlich Steuer berechnet, so ist der Versteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Steuer zugrunde zu legen.

(3) Entgelt ist jede Gegenleistung, die einen Vermögenswert besitzt. Eine Abgabe gegen Entgelt liegt demnach auch vor bei der Hingabe von Wein an Zahlungs Statt oder bei der Abgabe im Wege des Kaufes.

(4) Zum steuerpflichtigen Wert gehören nicht der Wert der unmittelbaren Umschließungen, soweit diese gesondert und zu angemessenen Beträgen in Rechnung gestellt werden, und der Wert der äußeren Verpackungsmittel.

(5) Wird Wein gegen Entgelt ohne Ausstellung einer Rechnung abgegeben (§ 20), so gehört der Wert der unmittelbaren Umschließung nicht zum steuerpflichtigen Wert, wenn die Umschließung nicht oder wenn sie zu angemessenen Beträgen berechnet wird.

(6) Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung entstandenen Nebenkosten für Lagerung, Behandlung, Abfüllung, Ausstattung, Fracht, Versicherung, Kommission und dergleichen sind in den steuerpflichtigen Wert einzurechnen, auch wenn sie dem Verbraucher gesondert in Rechnung gestellt werden.



(7) Zu den Nebenkosten für die Abfüllung werden auch die Auslagen für die Korke gerechnet.

§ 22.

b) bei der Abgabe ohne Entgelt.

(1) Wein, der unentgeltlich an Verbraucher abgegeben wird, ist nach dem Werte zu versteuern, der sich zur Zeit der Abgabe für gleiche oder gleichartige Weine für den Fall der Abgabe gegen Entgelt nach § 21 ergeben würde. Der Wert der unmittelbaren Umschließung wird nicht zum steuerpflichtigen Wert gerechnet.

(2) Werden die gleichen oder gleichartigen Weine zu verschiedenen Preisen abgegeben, so gilt als steuerpflichtiger Wert des Weines der niedrigste zu dieser Zeit erzielte Verkaufspreis.

§ 23.

Fälligkeit und Entrichtung der Steuer.

Die Steuer für die in einem Monat steuerpflichtig gewordenen, d. h. für die im Laufe eines Monats an Verbraucher abgefannten oder ausgehändigten Weinmengen wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am 15. Tage des nächstfolgenden Monats und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nachfolgenden Werktag bei der Hebestelle einzuzahlen.

III. Steuerpflicht bei Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe.

§ 24.

Steuerpflichtige.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer unbesteuerter Wein dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt, sofern der Wein nicht nach § 11 Ziffer 1 oder 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt.

§ 25.

Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Zeitpunkt der Entnahme des Weins aus den Lager-vorräten.

§ 26.

Wertbestimmung.

Der steuerpflichtige Wert ist nach der Bestimmung des § 22 zu ermitteln.

§ 27.

Fälligkeit und Entrichtung der Steuer.

Für die Fälligkeit und Entrichtung der Steuer gelten die Bestimmungen des § 23.

IV. Steuerpflicht beim Bezuge von Wein aus dem Ausland.

§ 28.

Steuerpflichtige.

(1) Wer als Verbraucher Wein aus dem Ausland bezieht, hat ihn zu versteuern. Hersteller oder Händler, die Wein aus dem Ausland beziehen, haben ihn erst bei seiner Abgabe an Verbraucher oder bei seiner Entnahme zum eigenen Verbrauche zu versteuern.

(2) Als Bezug aus dem Ausland gilt auch der Bezug von einer Zollniederlage, ferner der Bezug aus einem Zollausflußgebiete, wenn für den Verbrauch in diesem Auslieferungsbetriebe an die Reichsstafel befristet oder statt dessen Vorkehrungen dagegen getroffen werden, daß steuerpflichtige Erzeugnisse ohne Steuerentrichtung dort verbraucht werden.

(3) Die auf fordbauernde (eiserne) Zollbindung abgefertigten Weinmengen werden schon von der Abfassung auf das Lager ab in steuerlicher Hinsicht wie der im Inland hergestellte Wein behandelt.

§ 29.

Eintritt der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht tritt bei Wein, den ein Verbraucher aus dem Ausland bezieht, mit dem Zeitpunkt des Überganges über die Zollgrenze ein, bei Wein, den ein Verbraucher in einem Zollausflußgebiet aus dem Ausland bezieht, mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Geltungs-bereich des Gesetzes.

§ 30.

Wertbestimmung.

(1) Der steuerpflichtige Wert für den von einem Verbraucher aus dem Ausland bezogenen Wein ist nach den Bestimmungen der §§ 21, 22 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß in den steuer-

pflichtigen Wert der Eingangszoll sowie die bis zum Übergang über die Zollgrenze entfallenden Fracht-, Versicherung-, Lösungs-, Einlagerungs- und sonstigen Spesen eingerechnet werden.

(2) Wird aus einem Zollausschlußgebiet, in dem die Steuer erhoben ist, ausländischer Wein in das Zollinland an einen Verbraucher eingeführt, so ist der Wein nach den Grundätzen des Abf. 1 beim Übergang über die Zollgrenze unter Anrechnung der schon entrichteten Steuer neu zu versteuern.

§ 31.

Für die steuerliche Behandlung von Fehlmengen, die sich auf einem Zollager ergeben, ist die Vorschrift des § 20 Abf. 3 des Gesetzes maßgebend.

**Fehlmengen  
auf Zollagern.**

§ 32.

(1) Die Steuer ist für Wein, der von einem Verbraucher aus dem Ausland bezogen wird, gleichzeitig mit dem Eingangszolle bei der Abfertigung in den freien Verkehr zu entrichten.

**Entrichtung  
der Steuer.**

(2) Der Abfertigung in den freien Verkehr wird die Abfertigung auf Begleitschein II gleichgestellt.

(3) Wein, der von einem Verbraucher in einem außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets aus dem Ausland bezogen wird, ist nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde anzumelden und zu versteuern.

**V. Anmeldung zur Besteuerung und Feststellung der Steuerbeträge.**

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 33.

(1) Die in einem Monat steuerpflichtig gewordenen Weilmengen sind bei der zuständigen Sebestelle zur Besteuerung anzumelden. Die Anmeldung muß spätestens am 7. Werktag des nächstfolgenden Monats bei der Sebestelle eintreffen.

**Anmeldung zur  
Besteuerung:**  
a) Im Inland  
steuerpflichtig ge-  
wordener Wein.

(2) Zu der Anmeldung ist für Johreine ein Vorbrud nach Muster 1 und für Flaschenweine ein Vorbrud nach Muster 2 zu verwenden.

*Muster 1, 2*

§ 34.

(1) Wein, der von einem Verbraucher aus dem Ausland eingeführt wird, ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung des Weins zum freien Verkehr im Zollpapier oder mit besonderer Anmeldung nach Muster 1 oder 2 zur Besteuerung anzumelden.

b) Bei der  
Einfuhr steuer-  
pflichtig ge-  
wordener Wein.

(2) Im kleinen Grenzverkehr und im steuerpflichtigen Reiseverkehr genügt mündliche Anmeldung; wenn gegen die Zulänglichkeit des angemeldeten steuerpflichtigen Wertes keine Bedenken bestehen, kann von der Vorlegung der Rechnung und der sonstigen Belege abgesehen werden.

§ 35.

(1) Die Umrrechnung eines in fremder Währung in Rechnung gestellten Preises in deutsche Währung liegt dem Aussteller der Wertanmeldung ob und hat unter Zugrundelegung folgender Mittelwerte zu erfolgen:

**Umrrechnung  
fremder  
Währung in  
deutsche  
Währung.**

|  |          |
|--|----------|
| 1 Pfund Sterling (£) — zu 20 Schilling (S) zu 12 Pence (deniers, d) zu 4 Farthings — . . . . .               | 20,40 M, |
| 1 Frank — zu 100 Centimes —, 1 Lira — zu 100 Centesimi —, 1 Peseta (Gold), 1 Leu, 1 finnische Mark . . . . . | 0,80 "   |
| 1 österreichisch-ungarische Krone — zu 100 Heller — . . . . .  | 0,85 "   |
| 1 Gulden holländischer Währung (fl.) zu 100 Cents — . . . . .  | 1,70 "   |
| 1 skandinavische Krone — zu 100 Ore — . . . . .  | 1,125 "  |
| 1 Rubel — zu 100 Kopeken — . . . . .   | 2,16 "   |
| 1 türkischer Piaster — zu 40 Para — . . . . .  | 0,18 "   |
| 1 Peso (Gold) — zu 20 Reales — . . . . .   | 4,00 "   |
| 1 Dollar (\$) — zu 100 Cents — . . . . .   | 4,20 "   |



|  |        |
|--|--------|
| 1 japanischer Yen — zu 100 Sen — . . . . .   | 2,10 „ |
| 1 deutschsüdafrikanische Rupie — zu 100 Heller —, 1 indische Rupie — zu 64 Pice oder 100 Cents — . . . . . | 1,35 „ |
| 1 mexicanischer Golddollar, 1 philippinischer Peso — zu 50 Cents — . . . . .                               | 2,10 „ |
| 1 kubanischer (spanischer) Golddollar . . . . .  | 3,88 „ |
| 1 portugiesisches Milreis — zu 1000 Reis — . . . . .   | 4,54 „ |

(2) Bei Umrechnung von fremder Währung, für die Mittelwerte nicht aufgeführt sind, ist bei der Feststellung des steuerpflichtigen Wertes der letzte bekannte Kurs maßgebend.

§ 36.

**Beifügung der Unterlagen zur Anmeldung.**

Auf Verlangen sind der Hebestelle mit der Anmeldung Rechnungen, Frachtpapiere und sonstige Befehle, die über den Wert des Weines und seiner unmittelbaren Umhüllung sowie über die bis zum Übergang über die Zollgrenze entstandenen Spesen Aufschluß geben, mit der Anmeldung der Hebestelle einzureichen. Sie bilden Belege zur Anmeldung, sofern sie nicht dem Steuerpflichtigen auf Verlangen zurückgegeben werden.

§ 37.

**Weinsteuer-Anmeldebuch.**

Nuster 3

(1) Die Anmeldung ist von der Hebestelle in ein nach Muster 3 zu führendes Weinsteueranmeldebuch einzutragen. Bei Hebestellen, die Steuer nur für eingeführten Wein erheben, kann als Steueranmeldebuch das Vorbuch zum Zolleinnahmeprotokoll verwendet werden.

(2) Wird die Anmeldung auf dem Zolllapier abgegeben, so bedarf es einer besonderen Eintragung in das Steueranmeldebuch nicht.

§ 38.

**Prüfung der Anmeldung; Festsetzung des Steuerbetrags.**

(1) Die Hebestelle hat die angemeldeten Werte zunächst selbständig auf Grund aller erreichbaren Unterlagen auf ihre Zulänglichkeit zu prüfen.

(2) Sie setzt den Steuerbetrag fest und teilt ihn sogleich dem Steuerpflichtigen mit der Aufforderung zur Zahlung mit.

(3) Der Steuerbetrag wird für jede Anmeldung in einer Gesamtsumme festgestellt. Pfennigbeträge werden nur soweit erhoben, als sie durch fünf teilbar sind.

(4) Ob der angemeldete Wert für zulänglich zu erachten ist, muß die Hebestelle tunlichst schon vor der Absendung der Zahlungsaufforderung prüfen. Kann die Prüfung erst nach der Zahlungsaufforderung erledigt werden, so bezeichnet sie diese als vorläufig und überschießt später, wenn es nötig wird, dem Steuerpflichtigen mit der erforderlichen Erläuterung eine nachträgliche Aufforderung.

§ 39.

**Empfangsbescheinigung.**

(1) Nach Entrichtung der Steuer hat die Hebestelle dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(2) Wird die Zahlungsfrist wiederholt veräußert oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann das Hauptamt die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Eintritt der Steuerpflicht anordnen.

§ 40.

**Weinsteuer-Einnahmeprotokoll.**

Nuster 4

Die Steuerstelle hat über die Einnahmen an Weinsteuer ein Weinsteuer-Einnahmeprotokoll nach dem Vorbild des Nusters 4 zu führen. Von der Führung dieses Einnahmeprotokolls kann abgesehen werden, wenn bei einer Hebestelle nur eingeführter Wein zur Besteuerung kommt. In diesem Falle ist die Steuer in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmeprotokolls nachzuweisen.



## VI. Anrufung des Prüfungsamts für Weinbewertung.

Zu §§ 8, 9 des Gesetzes.

### § 41.

(1) Ruft die Hebestelle die Entscheidung des Prüfungsamts an, so hat sie die Geschäftspapiere des Steuerpflichtigen, die über den Wert des Weins Ausschluß geben, und eine Probe des Weins mit der Anmeldung dem Prüfungsamt vorzulegen; die Probe ist amtlich zu verschließen und bleibt steuerfrei (§ 71). Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Probe bei der Entnahme auch seinerseits mit einem Verschlusse zu versehen. Für die Weinprobe ist dem Inhaber des Weins nach dem angemeldeten Werte Vergütung auf Rechnung des Reichs zu leisten.

(2) Die Steuer ist von der Hebestelle vorläufig nach dem angemeldeten Werte zu berechnen und von dem Steuerpflichtigen anzufordern. Die Einzahlung der Steuer hat in Anwendung der Bestimmungen in den §§ 23, 27 und 32 zu erfolgen. Über die Einzahlung ist eine vorläufige Empfangsbcheinigung zu erteilen.

### § 42.

Das Prüfungsamt vermerkt den von ihm festgesetzten steuerpflichtigen Wert auf der Anmeldung und gibt diese nebst Unterlagen der Hebestelle zurück.

### § 43.

Hat das Prüfungsamt den vom Steuerpflichtigen angemeldeten Wert als zulänglich anerkannt, so gibt die Hebestelle unter Einziehung der vorläufigen Empfangsbcheinigung die zweite Ausfertigung der Anmeldung dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbcheinigung und unter Mitteilung der Entscheidung des Prüfungsamts zurück.

### § 44.

Hat das Prüfungsamt den Wert auf einen höheren Betrag als den angemeldeten festgesetzt, so teilt die Hebestelle dem Steuerpflichtigen die Entscheidung des Prüfungsamts mit der Aufforderung mit, den aus der Reuefestsetzung des Wertes sich ergebenden Mehrbetrag an Steuer binnen einer Woche einzuzahlen.

## VII. Absatzbeschränkung für Weintrauben und Traubenmaische.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes.

### § 45.

Hersteller oder Händler, die Weintrauben zur Herstellung von Wein oder Traubenmaische beziehen wollen, haben beim Bezug von Trauben oder Traubenmaische aus dem Geltungsbereich des Gesetzes dem Abgeber, beim Bezug aus dem Ausland der Zollstelle, bei der die Abfertigung in den freien Verkehr erfolgen soll, einen Bezugsausweis nach Muster 5 vorzulegen.

Bezug durch  
Hersteller oder  
Händler.

Muster 5

### § 46.

(1) Im Geltungsbereich des Gesetzes dürfen Trauben der Weinlese und andere Keltertrauben sowie Traubenmaische nur gegen Vorlegung eines vorchriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises abgegeben werden. Ohne Bezugsausweis dürfen nur frische Tafeltrauben abgegeben werden, die nach Beschaffenheit, Verpackung usw. für die Kelterung nicht in Betracht kommen.

(2) Die Zollstellen dürfen Keltertrauben und Traubenmaische nur gegen Vorlegung eines vorchriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises in den freien Verkehr abfertigen.

### § 47.

(1) Der Abgeber oder die Zollstelle haben über die abgegebenen oder die zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse binnen einer Woche der Hebestelle, bei der der Betrieb des Beziehers angemeldet ist, eine Lieferungsanzeige nach Muster 6 zu übersenden. Das Hauptamt

Muster 6

kann bei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vom Abgeber die Überendung durch Einschreibebrief verlangen.

(2) Die Hebestelle, der die Lieferungsanzeigen zugehen, hat die Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob die Bezieger der Keltertrauben oder der Traubenmaische Inhaber bei ihr angemeldeter Betriebe sind.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 48.

Bezug durch  
Verbraucher.

(1) Für Gegenden, in denen der Bezug von Weintrauben oder Traubenmaische durch Verbraucher, die nicht Weinbergbesitzer sind, zur Selbstkelterung landesüblich ist, können von der obersten Landesfinanzbehörde Ausnahmen von der Abgabebestimmung des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zugelassen werden.

(2) Verbraucher im Sinne des Abs. 1, die Weintrauben oder Traubenmaische zur Selbstkelterung im Geltungsbereich des Gesetzes oder aus dem Ausland beziehen wollen, haben bei der für sie zuständigen Hebestelle die Erteilung eines Bezugsscheins nachzusuchen.

Absatz 7

(3) Der Bezugsschein wird nach Muster 7 mit einmonatiger Gültigkeitsdauer unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Keltertrauben und die Traubenmaische, die Verbraucher beziehen, dürfen nur von diesen selbst oder für ihre Rechnung im Vohne gekeltert werden; die Abgabe an andere ist verboten.
2. Die Menge des hergestellten Traubenmostes ist der Hebestelle spätestens acht Tage nach der Kelterung anzuzeigen.
3. Der hergestellte Traubenmost oder Wein ist vom Bezugsberechtigten zu versteuern, sobald dieser das Getränk dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt; ist der Bezugsberechtigte Wirt oder Kleinverkäufer im Sinne des § 13 Satz 1, so ist die Besteuerung nach § 16 Abs. 2 mit der Maßgabe zulässig, daß von der angemeldeten Menge kein Abzug für den Verbrauch im eigenen Haushalt und für die landwirtschaftlichen Arbeiter gemacht werden darf. Nach den gleichen Grundsätzen dürfen auch andere Verbraucher die gesamte hergestellte Weinmenge auf einmal versteuern. Die Besteuerung hat nach dem Werte zu erfolgen, der sich in der Gemeinde des Bezugsberechtigten für Weine gleicher Jahrgänge ergibt.
4. Der hergestellte Traubenmost oder Wein darf an andere nur mit Genehmigung der Hebestelle abgegeben werden, soweit es sich nicht um die Abgabe durch Wirte oder Kleinverkäufer (§ 13) handelt.
5. Beim Bezug von Keltertrauben oder Traubenmaische ist dem Abgeber oder der Zollstelle, die die Abfertigung in den freien Verkehr vornimmt, der Bezugsschein vorzulegen.
6. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Bezugsscheine der Hebestelle einzureichen.

(4) Der Abgeber oder die Zollstelle haben auf dem Bezugsschein die Menge der Keltertrauben oder Traubenmaische zu vermerken.

§ 49.

(1) Keltertrauben und Traubenmaische dürfen nur gegen Vorlegung des Bezugsscheins an Verbraucher abgegeben und in den freien Verkehr abgefertigt werden.

(2) Die Hebestelle führt über die erteilten Bezugsscheine ein Verzeichnis, in der die einzelnen Bezugsberechtigten, die Menge des hergestellten Traubenmostes und der Tag der Besteuerung und die Nummer des Weinsteuer-Einnahmebuchs vorzutragen sind. Die Bezugsscheine sind als Belege zum Verzeichnis zu nehmen.



**VIII. Steuerbefreiungen.**

**Zu § 11 Ziffer 1 des Gesetzes.**

§ 50.

(1) Traubenmoß und Traubenwein, die im eigenen Haushalt verbraucht oder an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebs verabreicht werden, bleiben steuerfrei, wenn sie nur aus selbstgewonnenen Trauben hergestellt sind, oder wenn sie von Weinbergbesitzern aus selbstgewonnenen und zugekauften Trauben oder aus selbstgewonnenen Trauben und zugekaufter Traubenmaische hergestellt sind. Wegen des Begriffs der selbstgewonnenen Trauben siehe § 10.

**Verbrauch im eigenen Haushalt und für die landwirtschaftlichen Arbeiter.**

(2) Weinähnliche Getränke bleiben unter den gleichen Voraussetzungen (Abs. 1) steuerfrei, wenn sie im eigenen Betriebe durch Kelterung oder sonstige Bereitung gewonnen sind; es macht keinen Unterschied, ob die Ausgangsstoffe selbstgewonnen, zugekauft oder gekauft sind.

(3) Wer für eigene Rechnung die in seinem Besitze befindlichen Früchte (Abs. 1 und 2) durch einen anderen im Lohn keltert oder sonst zu Getränken verarbeiten läßt, wird hierdurch von der Steuerbefreiung nicht ausgeschlossen.

(4) Von der Steuerbefreiung sind die in Abs. 1 und 2 genannten Getränke ausgenommen, die in verschlossenen Flaschen dem Verbrauche zugeführt werden.

(5) Unter Getränken in verschlossenen Flaschen sind nur solche Getränke zu verstehen, die zum Zwecke längerer Lagerung auf Flaschen gefüllt und mit einem dauerhaften Verschlusse versehen werden. Die zum alsbaldigen Verbrauch abgefüllten Getränke, bei denen die Verschließung der Flaschen sich auf das Aufsteden von Spigstorken mit der Hand beschränkt, sind nicht als Getränke in verschlossenen Flaschen anzusehen.

§ 51.

Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen trifft das Hauptamt. Auf sein Erfordern haben sowohl die Inhaber angemeldeter Betriebe wie auch Verbraucher, die Steuerfreiheit für Traubenmoß oder Traubenwein in Anspruch nehmen wollen, der Steuerbehörde nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Weins vorliegen, ferner die Mitglieder ihres Haushalts und die landwirtschaftlichen Arbeiter ihres Betriebs anzumelden.

**Zu § 11 Ziffer 2 des Gesetzes.**

§ 52.

(1) Unter die Steuerbefreiung nach § 11 Ziffer 2 des Gesetzes fällt z. B. der nach bestehender Übung den Käufern während der Arbeit im Betriebe zuteilende Freitruant.

(2) Wein in verschlossenen Flaschen (§ 50 Abs. 5) ist von der Steuerbefreiung ausgenommen.

**Bei der Kelterbehandlung oder Lagerung verbrauchter Wein.**

**Zu § 11 Ziffer 3 des Gesetzes.**

§ 53.

Für Wein, der unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt wird, bleibt die Steuer unerhoben. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Die Ausfuhr in ein Zollauschlußgebiet wird der Ausfuhr aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gleichgeachtet, wenn für den Verbrauch im Zollauschlußgebiet Ausgleichsbeträge an die Reichskasse gezahlt oder Vorkreditungen dagegen getroffen werden, daß steuerpflichtige Erzeugnisse ohne Steuerentrichtung dort verbraucht werden.

**Wein, der ausgeführt wird.**

§ 54.

(1) Soll Wein steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Betriebsinhaber bei der Hebestelle einen Weinbegleitschein nach Muster 8 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Bei der Abfertigung des Weins sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und die zu

**Muster 8**



seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind. Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind alle Hebestellen befugt, zu deren Bezirk nach § 15 des Gesetzes angemeldete Betriebe gehören. Die Erlebigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämtern I (Zollämtern I) sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Erlebigungsbezugnis auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntzumachen.

§ 55.

Das Verfahren bei der Ermittlung der Raummenge des in den Fässern oder Flaschen enthaltenen Weins richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 105, 106.

§ 56.

Läßt das Abfertigungsamt den Ausgang von Wein in Fässern nicht selbst überwachen, so sind die abgefertigten Fässer unter amtlichen Verschuß zu setzen.

§ 57.

(1) Der zur Ausfuhr angemeldete Wein ist im Weinsteuerbuch unter Vortrag der Nummer des Begleitscheins abzuschreiben.

(2) Soweit bei der Beförderung des auszuführenden Weins bis zur Zollgrenze die Grenzen eines Bundesstaats nicht überschritten werden, kann die oberste Landesfinanzbehörde über die Form des Weinbegleitscheins und die Art seiner Erlebigung vereinfachte Bestimmungen erlassen.

§ 58.

(1) Die Direktionsbehörde kann widerruflich gestatten, daß bei der Ausfuhr von Wein in Flaschen von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der von dem Betriebsinhaber abzugebenden Anmeldung ausgefertigt wird. In diesen Fällen sind bei der Ausgangsabfertigung oder Niederlegung die im Begleitschein angemeldeten Mengen ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht. Die Erleichterung wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt, denen sich der Antragsteller in einer mit ihm anzunehmenden Verhandlung zu unterwerfen hat:

1. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die zur Ausfuhr fertigestellten Packstücke von der Abfertigung zurückzuhalten und die Bezeichnung und Menge des darin enthaltenen Weins festzustellen.

2. Für jeden Einzelfall, in dem als nachgewiesen erachtet wird, daß die Bezeichnung oder die Menge des Weins im Begleitschein unrichtig angemeldet worden ist, kann von der Direktionsbehörde eine Vertragsstrafe bis zu 1000 *M* festgesetzt und im Verwaltungswege eingezogen werden. Die Vertragsstrafe wird unabhängig von dem daneben etwa einzuleitenden Strafverfahren verhängt; sie tritt jedoch nur dann ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters begangen worden ist oder wenn ihnen ein grobes Versehen zur Last fällt.

(2) Die Befugnis der Beamten, sich von dem Inhalt der Packstücke und der Flaschen zu überzeugen, bleibt unberührt.

§ 59.

(1) Betriebsinhaber, die Wein vernichten wollen, haben dies zur Erlangung der Steuerbefreiung bei der Hebestelle mit Vordruck nach Muster 9 anzumelden. Die Vernichtung geschieht unter amtlicher Aufsicht und ist von dem überwachenden Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen. Die nötigen Handleistungen hat der Betriebsinhaber zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

(2) Die Anmeldung bildet einen Beleg zum Weinsteuerbuch.

Vernichtung  
von Wein.

Muster 9



Zu § 11 Ziffer 4 des Gesetzes.

§ 60.

(1) Wer Wein zur Herstellung von Schaumwein steuerfrei beziehen will, hat bei der für den Schaumweinherstellungsbetrieb zuständigen Hebestelle die Erteilung der Bezugsberechtigung nachzusehen.

Wein zur  
Herstellung von  
Schaumwein.

(2) Die Bezugsberechtigung wird vom Hauptamt unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Bezugsberechtigte hat die Haftung für die Steuer, die auf dem an ihn abgegangenen Weine ruht, zu übernehmen.

2. Die bezogenen Weine dürfen nur in den angemeldeten Räumen gelagert und nur zur Herstellung von Schaumwein in dem Betrieb des Beziehers verwendet werden. Ihre Abgabe an andere ist nur mit Genehmigung des Hauptamts zulässig. Die Weine sind alsbald nach Empfang in die Lagerräume zu verbringen. Andere als unversteuert bezogene Weine dürfen in den Räumen nicht lagern. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

3. Der Bezieger hat über den Zu- und Abgang nach näherer Anordnung der Direktionsbehörde Aufzeichnungen zu führen, aus denen die ordnungsmäßige Verwendung des Weins nachgewiesen werden kann.

Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Aufzeichnungen verglichen. Dabei festgestellte Fehlmengen werden nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes behandelt.

4. Beim Bezuge von Wein im Inland ist dem Abgeber, beim Bezuge von Wein aus dem Ausland der Zollstelle, bei der der Wein abgefertigt wird, ein nach Muster 10

Muster 10

(a) Die Hebestelle führt über die erteilten Bezugsberechtigungen ein Verzeichnis.

§ 61.

Wein darf an Hersteller von Schaumwein unversteuert nur gegen Vorlegung des vorchriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.

§ 62.

(1) Der Abgeber oder die Zollstelle haben über den abgegebenen oder den zum freien Verkehr abgefertigten Wein binnen einer Woche der Hebestelle, bei der der Bezugsberechtigte eingetragener ist, eine Lieferungsanzeige nach Muster 11 zu übersenden. Das Hauptamt kann bei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vom Abgeber die Übersendung durch Einschreibebrief verlangen.

Muster 11

(2) Die Hebestelle, der die Lieferungsanzeigen zugehen, hat die Anzeigen darauf zu prüfen, ob die Bezieger des Weins die Bezugsberechtigung besitzen. Die Aufsichtsbeamten haben die Lieferungsanzeigen stichprobenweise mit den Aufzeichnungen der Bezieger zu vergleichen. Von Zeit zu Zeit sind einige der eingegangenen Anzeigen der für den Abgeber zuständigen Hebestelle zur Nachprüfung der Eintragungen im Weinsteuerbuche des Abgebers zu übersenden.

(a) Der Bezugsausweis ist vom Abgeber als Beleg zum Weinsteuerbuche zu nehmen, von der Zollstelle dem Zollpapier anzuschließen.

§ 63.

(1) Wer Wein zur Herstellung von Essig oder Branntwein steuerfrei beziehen will, hat bei der für seinen Betrieb zuständigen Hebestelle um die Erteilung der Bezugsberechtigung nachzusehen.

Wein zur  
Herstellung  
von Essig oder  
Branntwein.

(2) Die Bezugsberechtigung wird vom Hauptamt unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Bezugsberechtigte hat die Haftung für die Steuer, die auf dem an ihn abgegangenen Weine ruht, zu übernehmen und sich bis zur Ungenießbarmachung oder Sicherung der Verwendung des Weins jeder Veränderung der bei ihm eingegangenen Sendung zu enthalten.



2. Der im Inland zur Herstellung von Essig bezogene Wein wird alsbald nach Empfang, der aus dem Ausland eingeführte Wein vor der Abfertigung in den freien Verkehr unter amtlicher Aufsicht zum Genuß untauglich gemacht.
3. Beim Bezuge von Wein im Inland zur Herstellung von Brantwein wird der Wein entweder zum Genuß als Wein untauglich gemacht oder seine Verwendung zur Herstellung von Brantwein wird gesichert; die Ungenießbarmachung oder die Sicherung haben alsbald nach Empfang des Weins zu erfolgen. Wird der Wein aus dem Ausland eingeführt, so wird vor der Abfertigung in den freien Verkehr seine Verwendung gesichert.
4. Der Bezieger hat über den Zu- und Abgang des vergällt oder unter Sicherung verwendeten Weins nach näherer Anordnung der Direktivbehörde Anschreibungen zu führen.
5. Beim Bezuge von Wein im Inland ist dem Abgeber, bei der Einfuhr von Wein aus dem Ausland der Zollstelle, die den Wein abfertigt, ein nach Muster 10 ausgestellter Bezugsausweis vorzulegen.

(a) Die Hebestelle führt über die Bezugsberechtigten ein Verzeichnis.

§ 64.

(1) Wein darf zur Herstellung von Essig oder Brantwein unbesteuerter nur gegen Vorlegung des vorchriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises steuerfrei abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.

(2) Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen in § 62 maßgebend.

§ 65.

Die Ungenießbarmachung sowie die Sicherung der Verwendung des im Inland bezogenen Weines ist bei der Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 9 zu beantragen. Für den aus dem Ausland eingeführten Wein kann der Antrag im Zollpapier gestellt werden.

§ 66.

Ungenießbarmachung des zur Herstellung von Essig oder Brantwein bezogenen Weines.

(1) Der zur Herstellung von Essig bezogene Wein wird zum Genuß als Wein dadurch untauglich gemacht, daß er unter amtlicher Aufsicht so weit mit Essigsäure, Essigessenz, Gärungsessig (Brantweinessig, Weinessig, Bieressig, Obstweinessig) oder anderem Essig versetzt wird, bis der Gehalt an Essigsäure mindestens dreißig Gramm im Liter beträgt. Bei sichtig gewordenem Weine, dessen Gehalt an Essigsäure dreißig Gramm im Liter oder mehr beträgt, kann mit Genehmigung des Oberbeamten von der Ungenießbarmachung abgesehen werden.

(2) Der im Inland zur Herstellung von Brantwein bezogene Wein wird zum Genuß als Wein dadurch untauglich gemacht, daß er unter amtlicher Aufsicht mit fein zerriebenem Kochsalz in Menge von zwei vom Hundert seines Eigengewichts vermischt wird.

(a) Die für die Ungenießbarmachung erforderlichen Stoffe hat der zum steuerfreien Bezug von Wein Berechtigte zu liefern. Er hat die nötigen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen und die Kosten der erforderlichen Untersuchungen zu tragen.

(4) Die Ungenießbarmachung ist in der Anmeldung amtlich zu bescheinigen.

§ 67.

Sicherung der Verwendung des Weines zur Herstellung von Brantwein.

Das Verfahren zur Sicherung der Verwendung des Weins richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 43, 44 und 45 der Weinzollordnung.

§ 68.

Die Anmeldungen bilden Belege zu den nach § 63 zu führenden Anschreibungen.

§ 69.

Wird Wein schon zur Erlangung von Zollbegünstigungen vergällt oder dessen Verwendung gesichert, so kann von einer Wiederholung dieser Maßnahmen für die Gewährung der Steuerfreiheit abgesehen werden.

§ 70.

(1) Zum steuerfreien Bezug von Wein zur Herstellung von Getränken, die Wein oder dem Wein ähnliche Getränke enthalten, ferner von entgeisterten Weinen und von entgeisterten dem Weine ähnlichen Getränken sind nur Hersteller befugt, die ihren Betrieb nach §§ 47, 15 des Gesetzes angemeldet haben. Zur steuerfreien Abgabe von Wein im Inland an solche Betriebe sind nur Hersteller oder Händler befugt, die ihren Betrieb nach § 15 des Gesetzes angemeldet haben. Für den Verkehr mit Wein zwischen den genannten Betrieben, und für den Bezug von Wein aus dem Ausland sind die Vorschriften der §§ 95 bis 98 sinngemäß anzuwenden.

Wein zur Herstellung von weinähnlichen Getränken usw.

(2) Aber den Bezug und die Verarbeitung des Weins kann die Direktivbehörde an Stelle der Eintragung im Weinsteuerbuch die Führung besonderer Aufzeichnungen anordnen.

Zu § 11 Ziffer 5 des Gesetzes.

§ 71.

(1) Wein zu amtlichen Untersuchungen bleibt steuerfrei, wenn die Verwendung oder Bestimmung des Weines zu diesem Zwecke durch die Untersuchungsanstalt oder die die Probe entnehmende Behörde bescheinigt wird.

Wein zu amtlichen Untersuchungen.

(2) Die Bescheinigungen bilden Belege zum Weinsteuerbuche des Abgebers oder zum Zollpapiere.

§ 72.

(1) Wissenschaftliche Anstalten, die Wein zu wissenschaftlichen Zwecken steuerfrei beziehen wollen, haben bei der zuständigen Behörde um die Erteilung der Bezugsberechtigung nachzusuchen. In dem Gesuch ist der Zweck, zu dem der Wein verwendet werden soll, anzugeben.

Wein für wissenschaftliche Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken.

(2) Die Bezugsberechtigung wird vom Hauptamt unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Bezugsberechtigte hat die Haftung für die Steuer, die auf dem an ihn abgegangenen Weine ruht, zu übernehmen.
2. Der Wein darf nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden; seine Abgabe zu anderen Zwecken an andere ist nur mit Genehmigung des Hauptamts zulässig.
3. Aber Bezug und Verwendung sind nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde Aufzeichnungen zu führen.

Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Aufzeichnungen verglichen. Dabei festgestellte Fehlmengen werden nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes behandelt.

4. Beim Bezug von Wein im Inland ist dem Abgeber, bei der Einfuhr aus dem Ausland der Zollstelle, die die Abfertigung zum freien Verkehr vornimmt, ein nach Muster 10 ausgestellter Bezugsausweis vorzulegen.

(a) Aber die erteilten Genehmigungen führt die Behörde ein Verzeichnis.

§ 73.

(1) Wein darf zu wissenschaftlichen Zwecken unversteuert nur gegen Vorlegung des vorchriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.

(2) Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen im § 62 maßgebend.

Zu § 11 Ziffer 7 des Gesetzes.

§ 74.

Die durch Verbraucher aus dem Ausland in Flaschen von weniger als 250 Kubikzentimeter Rauminhalt eingeführten Proben werden von der Zollstelle auf Antrag steuerfrei abgelassen, wenn ihr der unentgeltliche Bezug der Proben nachgewiesen wird.

Weinproben.



Zu § 11 Ziffer 8 des Gesetzes.

§ 75.

**Wein zu  
gottesdienst-  
lichen Zwecken.**

(1) Wein, der ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet werden soll, bleibt steuerfrei, wenn von dem Vorstand der kirchlichen Behörde oder dessen Stellvertreter gleichzeitig mit der Bestellung eine Bescheinigung über den Zweck der Verwendung des Weins übergeben wird.

(2) Wein darf unversteuert nur gegen Vorlegung der Bescheinigung abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.

(3) Die Bescheinigungen bilden Belege zum Weinsteuerbuch des Abgebers oder zum Zollpapiere.

### IX. Erstattung der Steuer, Stundung.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 76.

**Erstattung:**  
a) Zurücknahme  
von Wein.

(1) Inhabern angemeldeter Betriebe kann für Wein, den sie an Verbraucher geliefert, in ihren Betrieb aber zurückgenommen haben, die Steuer erstattet werden.

b) Preisnachlaß  
für Wein.

(2) Für Wein, dessen Verkaufspreis wegen Beanstandung durch den Verbraucher oder aus sonstigen Gründen nachträglich ermäßigt worden ist, kann der Steuerbetrag neu festgesetzt und der Mehrbetrag erstattet werden.

(3) Die Erstattung und Neufestsetzung findet nur auf Antrag statt. Der Antrag ist bei der Hebestelle, die den Steuerbetrag festgesetzt hat, vom Betriebsinhaber oder Verbraucher zu stellen, und zwar spätestens innerhalb dreier Jahre nach der Versteuerung; über den Antrag entscheidet das Hauptamt. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Antragsteller die Zurücknahme des Weins oder den Preisnachlaß sowie den gezahlten Steuerbetrag nachweist.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 77.

**Stundung.**

(1) Die Steuer kann auf Antrag vom Hauptamt gegen Bestellung voller Sicherheit sechs Monate gestundet werden.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter denen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 78.

(1) Derjenige, dem die Steuer gestundet wird, hat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung zu erfolgen hätte (§§ 23, 27, 32), der Hebestelle ein Stundungsanerkentnis zu übergeben.

(2) Aber mehrere im Laufe eines Tages im Einnahmebuche (§ 40) zur Aufschreibung kommende Steuerbeträge kann ein Anerkenntnis abgegeben werden. In dem Anerkenntnis sind die Einzelbeträge aufzuführen.

(3) Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 50 Mark ausmachen. Die Direktbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 79.

(1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Steuer zu entrichten wäre (§§ 23, 27, 32).

(2) Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

### X. Überwachung des Weinverkehrs.

Zu §§ 15, 16 des Gesetzes.

§ 80.

**Betriebs-  
anmeldung.**

(1) Die in den §§ 15, 16 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen sind nach Bestimmung der Direktbehörde zu erstatten und der Hebestelle spätestens eine Woche vor der

Betriebseröffnung, die Anzeigen über Änderungen binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Staatliche und gemeindliche Betriebe, ferner Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten unterliegen der Anzeigepflicht auch dann, wenn sie den Wein nur an ihre Angestellten oder Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen gegen Entgelt abgeben.

#### § 81.

(1) Für jeden Betrieb ist eine besondere Anmeldung einzureichen.

(2) In der Betriebsanmeldung ist anzugeben, ob der Anmelder Hersteller oder Händler ist und ob er daneben eine Schankwirtschaft oder den Kleinverkauf betreibt.

(3) Die Anzeige des Betriebsinhabers über die Bestellung eines Betriebsleiters ist von dem Betriebsleiter mit zu unterschreiben.

#### § 82.

(1) Die Hebestelle hat die Anmeldungen sofort dem Aufsichtsbeamten zuzustellen, der ihre Richtigkeit festzustellen und auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen hat.

(2) Die Hebestelle hat die Anmeldungen in ein nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führendes Verzeichnis der im Bezirke der Hebestelle vorhandenen als Hersteller oder als Händler anmeldepflichtigen Betriebe (Betriebsliste) einzutragen und die Nummer des Eintrags auf den beiden Ausfertigungen zu vermerken.

(3) Eine Ausfertigung der Anmeldungen usw. verbleibt bei der Hebestelle als Beleg zur Betriebsliste. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Anmelder mit einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückzugeben, von diesem zu einem Belegheft zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung des Oberbeamten aufzubewahren. In der Bescheinigung ist anzugeben, ob der Angemeldete als Hersteller oder als Händler eingetragen ist.

(4) Die angemeldeten Betriebsinhaber sollen auf ihren Geschäftspapieren die Tatsache der Anmeldung unter Angabe der zuständigen Steuerstelle und der Nummer der Betriebsliste vermerken.

Zu §§ 17, 18, 19 des Gesetzes.

#### § 83.

(1) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen in den anmeldepflichtigen Betrieben bestimmt das Hauptamt.

(2) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die sich in den Betriebs- und Lagerräumen und in den daran angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäumen des Betriebsinhabers befinden, auf ihren Inhalt zu untersuchen. Sie haben sich zu vergewissern, daß in den an die Betriebs- und Lagerräume angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäumen des Betriebsinhabers Wein weder hergestellt noch aufbewahrt wird.

#### § 84.

Angemeldete Betriebe, die im Lohne ferkeln, brauchen den Wein, wenn er alsbald nach der Ferkelung aus dem Betrieb entfernt wird, nicht in das Steuerbuch (§ 92) einzutragen. Soll der Wein in den Betriebsräumen lagern, so ist er in einem Anhang zum Steuerbuch einzutragen. Im Anhang und auf den Behältnissen, in denen der Wein lagert, ist der Eigentümer des Weines zu bezeichnen. Ebenso ist zu verfahren, wenn Wein, der einem Verbraucher gehört und bereits versteuert ist, in einem steuerpflichtigen Betriebe lagern soll.

#### § 85.

Die Beamten und Sachverständigen, die die Beobachtung der Vorschriften des Weingesetzes zu überwachen haben, sind verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu der Steuerbehörde anzuzeigen.

Behandlung der Anmeldung bei der Hebestelle.

Nachschau in den Betrieben.

Wohnferkelung und Lagerung ferkelnder Weine.

Mitwirkung der zur Überwachung der Ausführung des Weingesetzes berufenen Personen.



## § 86.

Behandlung der  
Weinbestände  
bei der  
Betriebs-  
eröffnung.

- (1) Bei der Eröffnung des Betriebs sind die an diesem Tage in den Räumen der Hersteller und Händler vorhandenen Bestände an Wein in das Steuerbuch einzutragen.  
(2) Eine Erstattung der für diesen Wein etwa entrichteten Steuer tritt nicht ein.

## § 87.

Abrechnung  
des Inhalts  
von Flaschen.

- (1) Bei der An- und Abschreibung im Steuerbuche kann der durchschnittliche Inhalt der gewöhnlichen Rot- und Weißweinflaschen, wenn sie bis in den Hals hinein gefüllt sind, für ganze Flaschen mit 0,70 Liter und für halbe Flaschen mit 0,35 Liter angenommen werden.

(2) Kommen andere Flaschenforten in den Verkehr, so sind der Hebestelle spätestens drei Tage vor ihrer erstmaligen Verwendung Muster zu übergeben. Dabei ist anzugeben, wieviel Kubikzentimeter die Menge der eingefüllten Flüssigkeit durchschnittlich ausmacht. Als Flaschen derselben Sorte gelten Flaschen von gleicher Form und annähernd gleicher Größe.

## § 88.

Die Hebestelle hat den angegebenen Flüssigkeitsinhalt nachzuprüfen, die Flaschenmuster mit einer Angabe über den Durchschnittsinhalt zu versehen und gegen Vertauschung zu sichern. Die so gekennzeichneten Flaschen sind in dem Betrieb in einem Behältnis aufzubewahren, das der Betriebsinhaber nach näherer Bestimmung des Oberbeamten zur Verfügung zu stellen hat.

## § 89.

Abrechnung  
der Weinhefe.

Nicht flüssige Weinhefe, die aus dem im Steuerbuche angeschriebenen Wein ausgeschieden und aus den Betriebsräumen entfernt wird, ist im Steuerbuche bei den steuerfreien Ausgängen einzutragen.

## § 90.

Abrechnung  
des zu Grunde  
gegangenen  
Weines.

(1) Wein, der im Betriebe nachweislich durch zufällige Ereignisse zu Grunde gegangen ist, kann mit Genehmigung des Hauptamts im Steuerbuche steuerfrei abgeschrieben werden. Den Nachweis hat der Betriebsinhaber zu erbringen.

(2) Zeigt der Betriebsinhaber den Verlust so zeitig an, daß seine Feststellung noch möglich ist, so hat die Hebestelle die näheren Umstände, die Größe und Entstehungsart des Verlustes durch einen Beamten beurkunden zu lassen und die Urkunde dem Hauptamt vorzulegen.

(3) Im Einverständnisse mit der Hebestelle können auch Beamte anderer Behörden oder andere Personen die Anzeige entgegennehmen und den Verlust feststellen.

## § 91.

Abrechnung  
des steuer-  
pflichtigen  
Weines.

Es bleibt den Betriebsinhabern überlassen, im Steuerbuche und in den Steueranmeldungen den steuerpflichtigen Wert allein oder zusammen mit dem Steuerbetrag in einer Summe einzutragen. Welches Verfahren angewendet wird, muß im Steuerbuche und in den Steueranmeldungen vermerkt werden. Ein Übergang von einem Verfahren zum anderen ist der Hebestelle vorher anzuzeigen.

## Zu § 20 des Gesetzes.

## § 92.

Steuerbuch.

(1) Die Inhaber der nach § 15 des Gesetzes anmeldspflichtigen Betriebe haben über den Eingang und Ausgang von Wein ein Weinsteuerbuch zu führen, soweit sich der Wein nicht auf Zollagern oder unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Freihafenlagern befindet. Für das Buch über den Wein in Fässern dient das Muster 12, für das Buch über den Wein in Flaschen das Muster 13 als Vorbild.

Muster 12  
Muster 13

- (2) Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:  
Abteilung 1 Wein und Most aus Trauben,  
" 2 weinähnliche Getränke,  
" 3 sonstige Getränke.

(3) Es ist zulässig, für jede Abteilung ein besonderes Buch zu führen.

(4) Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betriebe hergestellten und in ihn eingehenden Weinmengen und sämtliche Vorgänge, die zu einer Vermehrung dieser Mengen führen, nach der Zeitfolge einzutragen. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Vermehrungen sind bei der Eintragung des Weins anzuschreiben, bei der sie entfallen. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung oder Vermehrung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in die Betriebsräume zu machen. Unter dem Eintrag eines Einganges ist so viel Raum freizulassen, als die Buchung der Ausgänge voraussichtlich beansprucht.

(5) Als Ausgang sind alle aus dem Betrieb entfernten Weinmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den drei Gruppen:

- a) steuerpflichtiger Wein,
- b) steuerfreier Wein,
- c) Fehlmengen.

(6) Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an einen Verbraucher abgegeben oder ausgeschändigt wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit er nicht nach § 11 Ziffer 1 oder 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt.

(7) Als Ausgang von steuerfreiem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere gemäß § 15 des Gesetzes angemeldete Betriebe abgegeben wird, und Wein, der auf Grund von (§ 11 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 8 des Gesetzes) steuerfrei bleibt, ferner Feste, die aus den Betriebsräumen entfernt sind (§ 89) und Wein, der nachweislich zugrunde gegangen ist (§ 90).

(8) Werden unter verschiedenen laufenden Nummern aufgeführte Weine miteinander verschnitten, so sind die einzelnen Teilmengen bei der betreffenden laufenden Nummer in Ausgang und die Summe der Teilmengen unter einer neuen Nummer im Eingang anzuschreiben.

(9) Wein in Fässern, der auf Flaschen gefüllt wird, ist in dem Buche über den Wein in Fässern mit der Litermenge abzuschreiben und in dem Buche über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen anzuschreiben. Wird Wein in Flaschen in Fässer gefüllt, so ist umgekehrt zu verfahren.

(10) Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des Hauptamts (§ 90) vorzunehmen. Die nach § 11 Ziffer 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weine können mit der Tagesmenge für die einzelnen Befreiungsarten abgeschrieben werden. Ebenso können die steuerpflichtig erworbenen Weine, für die keine Rechnung ausgestellt wird (§ 20), mit der für die einzelnen steuerpflichtigen Werte sich ergebenden Tagesmenge abgeschrieben werden. Im übrigen ist jeder Posten besonders abzuschreiben. Besteht ein Posten, der beim Ausgang steuerpflichtig wird, aus Teilposten mit verschiedenen steuerpflichtigen Werten, so ist jeder dieser Teilposten besonders abzuschreiben.

(11) Ist sämtlicher zu einem Eingang gehöriger Wein abgeschrieben, so sind die in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Mengen je für sich aufzurechnen; der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Menge ist als Fehlmenge anzuschreiben.

(12) Wird ein Vorgang, der nach § 76 zu einer Erstattung berechtigt, noch vor der Absendung der Anmeldung zur Besteuerung für den Monat erledigt, in dem der Ausgang des Weins angeschrieben worden ist, so kann der entsprechende Eintrag im Weinsteuerbuch ohne Mitwirkung der Steuerbehörde in der Weise berichtigt werden, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. Der Grund der Berichtigung ist in der Bemerkungsspalte anzugeben.

### § 93.

(1) Das Weinsteuerbuch ist vom Betriebsinhaber (Betriebsleiter) selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm ermächtigten Vertreter zu führen, nach näherer Bestimmung

des Oberbeamten aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten. Es ist in einen dauerhaften Umschlag zu setzen und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

(1) Die mit der Führung befaßten Personen sind in dem Buche anzugeben.

(2) Das Buch ist für das Kalenderjahr zu führen; jedoch sind die Ausgänge zu den noch unerledigten Eingängen noch bei diesen Eingängen weiter abzuschreiben. Die Hebestelle kann anordnen, daß Einträge, die länger als drei Jahre unerledigt geblieben sind, in das Buch für das folgende Jahr übertragen werden. Die erledigten Bücher verbleiben bei dem steuerpflichtigen Betriebe. Sie sind mit den zugehörigen Belegen bis zum Ablauf von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### § 94.

**Behandlung der Fehlmengen im Steuerbuche.**

Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt die Höchstgrenze des Verhältnisses der Fehlmenge zur angeschriebenen Menge, bis zu der die Aufsichtsbeamten von der Versteuerung der Fehlmengen absehen können. Übersteigt die Fehlmenge diese Grenze, so hat der Aufsichtsbeamte wegen der steuerlichen Behandlung der Fehlmenge die Entscheidung des Hauptamts herbeizuführen.

#### § 95.

**Verkehr mit Wein zwischen angemeldeten Betrieben.**

Als Hersteller oder Händler angemeldete Betriebsinhaber, die Wein an andere angemeldete Betriebe steuerfrei abgeben wollen, haben sich vor der Abgabe des Weins darüber zu vergewissern, bei welcher Steuerstelle der Bezieger angemeldet und unter welcher Nummer der Betrieb in der Betriebsliste (§ 82) eingetragen ist. Die Steuerstelle und die Nummer sind im Steuerbuche bei der Buchung des Ausgangs anzugeben.

#### § 96.

**Nr. 14**

(1) Die Hebestelle hat den Inhabern der bei ihr angemeldeten Betriebe auf Antrag Bescheinigungen über die Anmeldung als Hersteller oder Händler nach Nr. 14 auszustellen. Die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen wird von der Hebestelle in der Betriebsliste vermerkt.

(2) Die Bescheinigungen sind längstens innerhalb einer Woche an die Hebestelle zurückzugeben, wenn ein Besitzwechsel eintritt, ein angemeldeter Betrieb aufgegeben wird, oder wenn die Anmeldung als Hersteller oder Händler aus einem anderen Grunde nicht mehr zutrifft; ist der Betriebsinhaber ohne sein Verschulden außerstande, die Bescheinigung zurückzugeben, so hat er dies der Hebestelle innerhalb der gleichen Frist schriftlich anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zieht, soweit nicht Bestrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, Bestrafung auf Grund des § 29 des Gesetzes nach sich.

#### § 97.

Die Aufsichtsbeamten haben sich bei der Prüfung des Weinsteuerbuchs von Zeit zu Zeit einige der als Inhaber angemeldeter Betriebe eingetragenen Bezieger und die Weine, die an sie abgegangen sind, aufzuzeichnen und eine Nachprüfung herbeizuführen, ob die Bezieger zur Zeit des Bezugs bei der für sie zuständigen Steuerstelle angemeldet waren, und ob sie die Weine in ihrem Steuerbuche angeschrieben haben.

#### § 98.

**Bezug von Wein aus dem Auslande durch angemeldete Betriebe.**

(1) Die Zollstellen dürfen eingeführten Wein, der für angemeldete Hersteller oder Händler bestimmt ist, unversteuert nur abfertigen, wenn ihnen eine von der Hebestelle über die Betriebsanmeldung ausgestellte Bescheinigung (§ 96) vorgelegt wird. Daß die Bescheinigung vorgelegen hat, ist im Zollpapier anzugeben. Von der Vorlegung der Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn die Eigenschaft des Empfängers als angemeldeter Hersteller oder Händler der Zollstelle bekannt ist oder von ihr alsbald anderweit festgestellt wird.

(2) Die Zollstelle hat von jeder Weinverzollung für angemeldete Hersteller oder Händler die Hebestelle des Empfängers zu benachrichtigen; diese hat sich zu vergewissern, ob der Wein im Steuerbuche des Empfängers eingetragen ist.

§ 99.  
(1) Hersteller und Händler dürfen für ihren Weinverkehr nur Fässer verwenden, die von einer deutschen Eichbehörde geeicht sind. **Verwendung geeichter Fässer.**

(2) Diese Vorschrift findet auf den Verkehr mit ausländischen Weinen in für den betreffenden Wein im Ursprungslande gebräuchlichen Gebinden keine Anwendung.

§ 100.  
(1) Die Weinvorräte der angemeldeten Betriebe können nach Anordnung des Hauptamts amtlich aufgenommen werden. Der Zeitpunkt der Aufnahme ist im Benehmen mit dem Betriebsinhaber festzusetzen. Zu der Aufnahme ist der Betriebsinhaber oder sein Vertreter zuzuziehen. **Bestandsaufnahme.**

(2) In Verdachtsfällen können unvermutete Aufnahmen vorgenommen werden.

§ 101.  
Auf den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hat der Führer des Weinsteuerbuchs in dem Buch über die Weine in Fässern die in Ausgang gebuchten Litermengen und in dem Buch über die Weine in Flaschen die Stückzahl der Flaschen mit gleichem Inhalt für jeden Eintrag aufzurechnen und den Sollbestand festzustellen. Die Aufrechnung und der Sollbestand ist vom Aufnahmebeamten nachzuprüfen. **Feststellung des Sollbestandes.**

§ 102.  
(1) Das Hauptamt kann anordnen, daß der Betriebsinhaber eine Bestandsanmeldung abzugeben hat, und zwar je besonders für die Weine in Fässern und für die Weine in Flaschen. In der Bestandsanmeldung ist der Sollbestand und der Istbestand für jeden Eintrag im Weinsteuerbuch darzustellen. **Bestandsanmeldung.**

(2) In der Darstellung des Istbestandes der Weine in Fässern ist jedes Faß mit Zeichen und Nummer und mit der Litermenge des darin befindlichen Weins einzeln aufzuführen.

(3) In der Darstellung des Istbestandes der Flaschenweine ist die Stückzahl der von jeder Flaschenorte vorhandenen Flaschen für jeden Stapel oder jedes Faß unter näherer Bezeichnung des Stapels oder des Faßes besonders aufzuführen.

(4) Die Nachprüfung der in der Anmeldung aufgeführten Bestände kann probeweise erfolgen.

§ 103.  
Über die Ausführung und das Ergebnis der Aufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von den Aufnahmebeamten und von dem zugezogenen Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die Verhandlung ist dem Hauptamt einzureichen. **Verhandlungen über die Bestandsaufnahme.**

§ 104.  
Für die steuerliche Behandlung der Fehlmengen gilt das im § 94 Gesagte. **Behandlung der Fehlmengen.**

§ 105.  
(1) Bei der amtlichen Ermittlung des Literinhalts von Fässern, die von einer deutschen Eichbehörde geeicht sind, kann der Literinhalt nach der eichamtlichen Raumgehaltsbezeichnung angenommen werden, wenn die Fässer spundvoll sind. Sind die Fässer nicht geeicht, oder ist die eichamtliche Raumgehaltsbezeichnung nicht erkennbar, oder sind geeichte Fässer nicht spundvoll und läßt die fehlende Menge sich nicht mit Sicherheit schätzen, so hat, wenn der Steuerpflichtige nicht die nähere Vermessung beantragt, eine Vermessung des Faßes auf trockenem Wege nach einem von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Verfahren einzutreten. **Ermittlung des Literinhalts von Fässern.**

(2) Ist das Eigengewicht des Weins (Gewicht der Flüssigkeit ohne Umschließung) bekannt, so kann ein Kilogramm Eigengewicht in der Regel als ein Liter angenommen werden. Für Weine, bei denen dieses Verhältnis nicht zutrifft, kann die Direktbehörde auf Grund von Probeermittlungen einen Maßstab für die Umrechnung besonders festsetzen.

§ 106.  
Bei der amtlichen Ermittlung des Inhalts von Flaschen ist nach den §§ 87, 88 zu verfahren. **Ermittlung des Literinhalts von Flaschen.**

## XI. Vergütung der Verwaltungskosten.

Zu § 42 des Gesetzes.

§ 107.

Für die Erhebung und Verwaltung der Weinsteuer werden jedem Bundesstaat fünf vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Kopf-Solleinnahme vergütet.

## XII. Weinhaltige Getränke und entgeisteter Wein.

Zu § 47 des Gesetzes.

§ 108.

**Regelstf.** (1) Zu den Getränken, die Wein enthalten, gehören z. B. die sogenannten Gewürzweine (wie Barmutwein), die Weinpunsché und Weinpunschéessenzen, Wein mit Heilmittelzusätzen und weinige Auszüge.

(2) Weine mit Heilmittelzusätzen (z. B. Brechwein [Wein mit Zusatz von Brechweinstein] und Kampferwein) und weinige Auszüge (z. B. Brechwurzelwein, Chinawein, Kondurangowein, Zeitlofenwein, weinige Rhabarbertinktur), die ausschließlich zum Heilgebrauche dienen, gehören nicht zu den weinhaltigen Getränken im Sinne des Gesetzes.

(3) Zu den Getränken, die dem Weine ähnliche Getränke enthalten, gehört z. B. der Obst-  
wermutwein.

(4) Entgeisteter Wein und entgeistete dem Wein ähnliche Getränke sind Getränke, denen der bei der Vergärung entstandene Weingeist entzogen worden ist. Getränke, die eine weingeistige Vergärung nicht durchgemacht haben, wie z. B. weingeistfreier Most, gehören nicht hierher.

§ 109.

**Anwendbare Bestimmungen.** (1) Die Bestimmungen im Abschnitt I §§ 7 bis 9, 12, 13, in den Abschnitten II mit Ausnahme von § 17, III bis VI, VIII §§ 52 bis 59, 63 bis 69, 71 bis 74, IX und X finden entsprechende Anwendung.

(2) Als Hersteller darf sich nur anmelden, wer die Getränke selbst herstellt (§ 108).

## XIII. Statistik.

§ 110.

**Statistf.** Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über Menge und Wert des versteuerten sowie über die Menge des zur Herstellung von Schaumwein, Essig und Branntwein steuerfrei verwendeten Weins nach den Mustern 15, 16 doppelt aufzustellen. Die Direktionsbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter Hauptnachweisungen für den Direktionsbezirk zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzulenden.

*Rußer 15, 16*

§ 111.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse der im Inland an der Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse und an dem Handel mit diesen Erzeugnissen beteiligten Gewerbe behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Preisbewegung der steuerpflichtigen Erzeugnisse.
2. Verwendung neuartiger Ausgangsstoffe zur Herstellung weinähnlicher Getränke.
3. Neuartige Erzeugnisse auf dem Gebiete der weinhaltigen Getränke und der entgeisteten Weine und neue Verfahren zur Herstellung der letzteren.

§ 112.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

#### XIV. **Übergangsbestimmungen.**

Zu § 45 des Gesetzes.

§ 113.

Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Wein-Nachsteuerordnung. **Nachsteuer.**

§ 114.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in den Betriebsräumen von Herstellern oder Händlern befindlichen Erzeugnisse sind vor Beginn des Tagesbetriebs im Steuerbuch a § Eingang anzuschreiben; soweit die Erzeugnisse Eigentum eines Verbrauchers sind, ist für die Anschreibung die Bestimmung im § 84 maßgebend. **Besitze der Betriebsinhaber.**

§ 115.

Die Betriebsanmeldungen und die Anmeldungen über die Bestellung eines Betriebsleiters sind für bestehende Betriebe spätestens drei Wochen nach der Verkündung des Gesetzes der Hebestelle einzureichen. **Anmeldung bestehender Betriebe.**

#### XV. **Schlußbestimmung.**

§ 116.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster zu diesen Bestimmungen zu ändern und neue Muster einzuführen. **Änderung der Muster.**



Hauptamtsbezirk

Hebestelle

Nbr. \_\_\_\_\_ }  
Nr. \_\_\_\_\_ } des Anmeldebuchs

Abgegeben am 19 .

## Anmeldung

von { Wein und Most aus Trauben \*)  
weinhähnlichen Getränken \*) } in Fässern  
sonstigen Getränken \*) }

zur Besteuerung.

Ich (Wir) melde umstehend

den im Monat

19 in meinem (unserem) Betriebe

steuerpflichtig gewordenen \*)

aus dem Ausland eingeführten \*)

} Wein in Fässern

zur Besteuerung an.

, den

19

(Unterschrift)

### Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 6 für den Anmelder, Ziffer 7 und 8 für die Hebestelle.)

1. In die Anmeldung sind sämtliche Weine in anderen Verhältnissen als in Flaschen (z. B. Fässern, Morbflaschen) einzutragen.
2. Für Wein und Most aus Trauben, für weinhähnliche Getränke und für sonstige Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben. Zunächst der Zahlungspflichtige über die Entrichtung der Steuer eine Empfangsbescheinigung der Hebestelle, so hat er dies in Spalte 12 anzugeben.
3. In jeder Anmeldung ist in Spalte 12 anzugeben, ob der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag oder zusammen mit diesem in einer Summe eingetragen ist (§ 91 der Ausführungsbestimmungen).

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.





| melder s                             |   | Amtliche Steuerfestsetzung         |                              |                    |                  | Bemerkungen<br>(für eingeführten Wein insbesondere Betrag des Eingangszolls und Art und Betrag der bis zum Übergang über die Zollgrenze entstandenen Zinsen) |
|--------------------------------------|---|------------------------------------|------------------------------|--------------------|------------------|--|
| Art der unmittelbaren Umschließungen | Die unmittelbaren Umschließungen sind berechnet mit | Steuerpflichtiger Wert für 1 Liter | Steuerpflichtiger Gesamtwert | Die Steuer beträgt |                  |  |
|                                      | 7   | Karf   Pf.<br>8                    | Karf   Pf.<br>9              | Karf   Pf.<br>10   | Karf   Pf.<br>11 | 12   |
|                                      |   |                                    |                              |                    |                  |  |

4. Die Spalten 1 bis 9 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerbuchs auszufüllen.
5. Die Spalte 5 ist aufzurechnen.
6. Bei der Anmeldung von eingeführtem Weine bleiben die Spalten 1, 2 und 3 unangefüllt, in den Spalten 4 und 12 sind die für diesen Fall besonders verlangten Angaben zu machen.
7. Der steuerpflichtige Gesamtwert (Spalte 10) ist durch Vervielfältigung der in Spalte 5 angegebenen Menge mit dem in Spalte 9 angegebenen Literwert zu berechnen.
8. Der Steuerbetrag (Spalte 11) ist aus der Summe der Beträge in der Spalte 10 zu berechnen. Ist in der Anmeldung der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag eingetragen, so beträgt die Steuer ein Fünftel, ist der steuerpflichtige Wert zusammen mit der Steuer in einer Summe eingetragen, so beträgt die Steuer ein Sechstel des steuerpflichtigen Gesamtwerts.

Hauptamtsbezirk

**Muster 2.**  
(Ausführungsbestimmungen § 33)

Hebestelle

Nbt. } des Anmeldebuchs. Abgegeben am 19  
Nr. }

## Anmeldung

von { Wein und Most aus Trauben \*)  
weinähnlichen Getränken \*) } in Flaschen  
sonstigen Getränken \*) }  
zur Besteuerung.

Ich (Wir) melde umstehend  
den im Monat 19 in meinem } Wein in Flaschen  
(unserem) Betriebe steuerpflichtig gewordenen \*) }  
den aus dem Ausland eingeführten \*) }

zur Besteuerung an.

, den 19

(Unterschrift)

### Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 5 für den Anmelder, Ziffer 6 und 7 für die Hebestelle.)

1. Für Wein und Most aus Trauben, für weinähnliche Getränke und für sonstige Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben. Wünscht der Zahlungspflichtige über die Entrichtung der Steuer eine Empfangsbescheinigung der Hebestelle, so hat er dies in Spalte 11 anzugeben.
2. In jeder Anmeldung ist in Spalte 11 anzugeben, ob der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag oder zusammen mit diesem in einer Summe eingetragen ist (§ 91 der Ausführungsbestimmungen).

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Fortsetzung siehe Seite 534.



| Des Steuerbuchs |                    | Tag des<br>Ausganges | Bezeichnung des Weines<br>(für eingeführten Wein<br>auch Name und Wohnort<br>des Abfuhres) | Angaben des An                                 |              |              |              |
|-----------------|--------------------|----------------------|--|--|--------------|--------------|--------------|
| Blatt           | laufende<br>Nummer |                      |  | Anzahl der Flaschen<br>mit einem Inhalt von je |              |              |              |
| 1               | 2                  | 3                    | 4  | — l<br>Stück                                   | — l<br>Stück | — l<br>Stück | — l<br>Stück |
|                 |                    |                      |  |  |              |              |              |

| m e l d e r s             |     |  | Amtliche Steuerfestsetzung                      |      |                                      |      | Bemerkungen<br>für eingeführten Wein ins-<br>besondere Betrag des Ein-<br>gangs-zolls und Art und Be-<br>trag der bis zum Ubergang<br>über die Zollgrenze enthan-<br>denen Zinsen |                       |  |
|---------------------------|-----|--|---|------|--------------------------------------|------|---|-----------------------|--|
| Preis<br>für<br>1 Flasche |     | Die leere<br>Flasche<br>ist berechnet<br>mit | Steuer-<br>pflichtiger<br>Wert<br>für 1 Flasche |      | Steuer-<br>pflichtiger<br>Gesamtwert |      |   | Die Steuer<br>beträgt |  |
| Mark                      | Fl. | Mark   | Fl.   | Mark | Fl.                                  | Mark | Fl.   | 11                    |  |
| 8                         |     | 7  |   | 8    |                                      | 9    |   | 10                    |  |
|                           |     |  |   |      |                                      |      |   |                       |  |

3. Die Spalten 1 bis 8 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerbuchs auszufüllen.
4. In Spalte 5 ist für jede Fleischgröße eine besondere Unterpalte einzurichten. In Kopie jeder Unterpalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Fleischgröße anzugeben. Für jede Eintragung über eine besondere Fleischgröße ist eine besondere Zeile zu verwenden. Die einzelnen Unterpalten sind aufzurechnen.
5. Bei der Anmeldung von eingeführtem Wein bleiben die Spalten 1, 2 und 3 unausgefüllt, in den Spalten 4 und 11 sind die für diesen Fall besonders verlangten Angaben zu machen.
6. Der steuerpflichtige Gesamtwert (Spalte 9) ist durch Vervielfältigung der in den Unterpalten der Spalte 5 angegebenen Stückzahl mit dem in der Spalte 8 angegebenen Wert für 1 Maße zu berechnen.
7. Der Steuerbetrag (Spalte 10) ist aus der Summe der Beträge in der Spalte 9 zu berechnen. Ist in der Anmeldung der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag eingetragen, so beträgt die Steuer ein Fünftel, ist der steuerpflichtige Wert zusammen mit der Steuer in einer Summe eingetragen, so beträgt die Steuer ein Sechstel des steuerpflichtigen Gesamtwerts.

Hauptamtsbezirk

Gebetstele

**Muster 3.**

(Ausführungsbestimmungen § 37)

# Weinsteuer-Anmeldungsbuch.

. Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, die mit einer an-  
gelegelten Schnur durchzogen sind.

, den 19

Geführt von:

(Zi gel)

## Anleitung zum Gebrauche.

- Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:  
Abteilung 1: Wein und Most aus Trauben,  
Abteilung 2: weinähnliche Getränke,  
Abteilung 3: sonstige Getränke.
- Die Anmeldungen sind alsbald nach der Abgabe bei der Steuerstelle in die Spalten 1 bis 4 und 5 oder 7 einzutragen.
- In die Spalten 5 bis 8 sind die Summen der entsprechenden Angaben der Anmeldung einzutragen.
- In Spalte 7 ist für jede Maßengröße eine besondere Unterpalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterpalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Maßengröße anzugeben.
- Ein von der Gebetstele nachgehobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 4 ist in diesem Falle der Tag der Nachhebung anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungs-buche bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.

Nachschau siehe Seite 536.



| Laufende Nummer | Des Anmelbers |               | Tag der Anmeldung oder Nacherhebung | Inhalt der             |       |                             |     |
|-----------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------------------|-------|-----------------------------|-----|
|                 | Name          | Wohnort (Glg) |                                     | Wein in Hektolern usw. |       |                             |     |
|                 |               |               |                                     | Menge                  |       | Steuerpflichtiger Gegenwert |     |
| 1               | 2             | 3             | 4                                   | litr                   | l/100 | Mark                        | fl. |

**Abteilung 1: Wein und**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 2: Wein-**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 3:**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|



| Anmeldung                                   |      |      |      |      |      |      | Die Steuer                           |         |   | Bemerkungen,<br>insbesondere über Vor-<br>legung von Anmeldungen<br>an das<br>Prüfungsamt |
|---|------|------|------|------|------|------|--------------------------------------|---------|---|---|
| Wein in Flaschen                            |      |      |      |      |      |      | Steuer-<br>pflichtiger<br>Gesamtwert | beträgt | ist nach-<br>gewiesen<br>im Ein-<br>nahmes-<br>buch<br>unter<br>Nr. |   |
| Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je |      |      |      |      |      | Mark |                                      |         |   | Pf.   |
| l   | l    | l    | l    | l    | l    |      | 8                                    | 9       | 10  |   |
| Einl  | Einl | Einl | Einl | Einl | Einl |      |                                      |         |   |   |
|   |      |      |      |      |      |      |                                      |         |   |   |

**Most aus Trauben.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Ähnliche Getränke.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Sonstige Getränke.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|



6. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Anmeldebuch noch bis zur Entscheidung über die dem Prüfungsausschuss vorgelegten Anmeldungen, längstens jedoch drei Monate, offengehalten und dann geschlossen.
7. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht erledigten Eintragungen sind unter Verbeibehaltung ihrer Nummern in das Anmeldebuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Klassenprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Klassenführung nicht betrauten Beamten im alten und im neuen Anmeldebuche zu bescheinigen.
8. Am Schlusse des Vierteljahrs sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 5 bis 8 aufzurechnen und die Summen vorzumerken. Die den Nachversteuerungen oder Nacherhebungen zu Grunde liegenden Liter- oder Pfandmengen sind jedoch nur insoweit in die Statistik zu übernehmen, als sie die der ursprünglichen Besteuerung zu Grunde liegenden Mengen übersteigen. Die Angaben der Anmeldungen, die nicht in das Anmeldebuch eingetragen werden (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen), sind besonders aufzuzeichnen.

Hauptamtsbezirk

Gebefelle

## Weinsteuer-Einnahmehuch.

. Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, die mit einer an-  
Schnur durchzogen sind.

, den 19

Geführt von:

(Siegel)

### Anleitung zum Gebrauche.

War die Anmeldung in das Steueranmeldungsbuch nicht eingetragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen), so ist in den Spalten 3 und 4 auf das Vorbuch zu verweisen, in dem der Wein bei der Verzollung nachgetrieben ist.

| Laufende Nummer | Tag der Eintragung | Des Heinsteuer-Anmeldebuchs |     | Des Zahlungspflichtigen |         | Betrag der Einnahme |     | Dabon sind bar eingezahlt |     | Gestundet |     | Die gestundeten Beträge sind angeschrieben in |     | Bemerkungen |
|-----------------|--------------------|-----------------------------|-----|-------------------------|---------|---------------------|-----|---------------------------|-----|-----------|-----|---|-----|-------------|
|                 |                    | Nbr.                        | Nr. | Name                    | Wohnort | Kart.               | Pf. | Kart.                     | Pf. | Kart.     | Pf. | Seite   | Nr. |             |
|                 |                    |                             |     |                         |         |                     |     |                           |     |           |     |   |     |             |
| 1               | 2                  | 3                           | 4   | 5                       | 6       | 7                   | 8   | 9                         | 10  | 11        | 12  |   |     |             |



## Bezugsausweis

über Trauben zur Weinbereitung oder über Traubenmaisch.

Ich (Wir) habe ... meinen (unseren) Betrieb in  
bei dem .....-amt in .....  
(vollständige Angabe der Bezeichnung und des Ortes der Gebetsstelle)  
gemäß § 15 des Weinsteuergesetzes unter Nr. .... der Betriebsliste angemeldet und bin (sind)  
zum Bezuge von Trauben zur Weinbereitung und von Traubenmaische berechtigt.

, den ..... 19 .....

(Stirma, Unterschrift) .....

**Anmerkung:** Der Ausweis ist vom Bezieger dem Abgeber (beim Bezug aus dem Ausland der Zollstelle) vorzulegen. Der Ausweis ist vom Abgeber aufzubewahren, von der Zollstelle dem Zollpapier anzuschließen. Der Abgeber oder bei Verzollung die Zollstelle haben binnen einer Woche nach der Absendung oder der Verzollung der Gebetsstelle, bei der der Betrieb des Beziehers angemeldet ist, eine Lieferungsanzeige nach Muster 6 zu überfenden.

**Muster 6.**

(Ausführungsbestimmungen § 47)

# Lieferungsanzeige

über Trauben zur Weinbereitung oder über Traubenmaische.

An das

in \_\_\_\_\_

Es sind abgegangen an \_\_\_\_\_ in  
der in der dortigen Betriebsliste unter Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen ist.

| 1<br>Zug des<br>Abgangs | 2<br>Der Gebinde    |                | 3<br>Inhalt<br>(Stelktrauben oder<br>Traubenmaische) | 4<br>Menge                 |                        | 5<br>Gewicht |
|-------------------------|---------------------|----------------|--|----------------------------|------------------------|--------------|
|                         | Zeichen u<br>Nummer | Jahr und<br>Nr |  | in Hektol<br>oder<br>Liter | Rein-<br>oder in Liter |              |
| 1                       | 2                   | 3              | 4  | 5                          | 6                      |              |
|                         |                     |                |  |                            |                        |              |

den



**Muster 7.**

(Ausführungsbestimmungen § 48)

## Bezugschein Nr.

über **Weintrauben und Traubenmaische** zur Selbstfelterung durch Verbraucher.

(Gültig bis zum

19 ..)

Dem ..... in .....  
wird die Erlaubnis erteilt, während der Gültigkeitsdauer dieses Scheines Weintrauben und Traubenmaische zur Selbstfelterung zu beziehen.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Keltertrauben und die Traubenmaische dürfen nur von dem Verbraucher selbst oder für dessen Rechnung im Wohnort gefeltert werden; die Abgabe an andere ist verboten.
2. Die Menge des hergestellten Traubenmostes ist der Hebestelle spätestens acht Tage nach der Kelterung anzuzeigen.
3. Der hergestellte Traubenmost oder Wein ist vom Bezugsberechtigten zu versteuern, sobald dieser das Getränk dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt.
4. Die Abgabe von Traubenmost oder Wein ist nur mit Genehmigung der Hebestelle zulässig.
5. Beim Bezuge von Keltertrauben oder Traubenmaische ist dem Abgeber oder der Zollstelle, die die Abfertigung zum freien Verkehr vornimmt, der Bezugschein vorzulegen.
6. Der Bezugsberechtigte hat den Schein spätestens acht Tage nach Ablauf der Gültigkeit an die unterzeichnete Hebestelle zurückzugeben.

Der Abgeber oder die Zollstelle haben auf der Rückseite des Bezugscheins die Menge der Keltertrauben oder Traubenmaische zu vermerken und den Schein dem Bezugsberechtigten zurückzugeben.

.., den

19 ..

.....  
amt

(Stempel)

(Unterschrift)



Auf Grund des Bezugscheins sind abgegeben worden:  
abgefertigt

| am | Inhalt der Sendung<br>(Stelktrauben<br>oder Traubenmaße) | Menge in<br>Roh- }<br>oder } gewicht<br>Stein- }<br>oder in Litern | Bestätigung des Abgebers<br>oder der Poststelle |
|----|--|--|---|
| 1  | 2  | 3  | 4   |
|    |  |  |   |

**Direktionsbezirk**

**Muster 8.**

(Ausführungsbestimmungen § 54)

## Weinbegleitschein Nr.

**Ausfertigungsamt:**

**Empfangsamt:**

**Gestellungsfrist:** Bis zum (in Worten)

**Annahmeerklärung des Begleitscheinehmers:** übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses<sup>1)</sup> innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur **Ausgangsabfertigung<sup>2)</sup>** zu stellen und hafte für den auf den Wein entfallenden Steuerbetrag, bis die Erledigung des Begleitscheins dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

, den ten 19  
(Unterschrift des Begleitscheinehmers)

, den ten 19

(Stempelabdruck)

**amt**

Weinsteuerbuch {  
  Abt.  
  Blatt  
  Nr.

**Erledigungsschein**  
Nr. Ziffer  
(Unterschrift)

## Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am (Unterschrift)
2. Der Begleitschein ist eingetragen in das (Unterschrift) unter Nr.
3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

, den ten 19

(Stempelabdruck)

**amt**

<sup>1)</sup> Die Worte „und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses“ sind zu streichen, wenn von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses abgesehen worden ist (Ausführungsbestimmungen § 56).

<sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen.



### I. Anmeldung.

| Rang-<br>folge<br>Nr. | Der Packstücke           |                     | Bezeichnung<br>des<br>Weines | Menge<br>in<br>Litern ; | Anzahl der Flaschen<br>mit einem Inhalt<br>von je |     |     |     | Anträge |  |
|-----------------------|--------------------------|---------------------|------------------------------|-------------------------|---|-----|-----|-----|---------|--|
|                       | Zeichen<br>und<br>Nummer | Jahrl<br>und<br>Art |                              |                         |   |     |     |     |         |  |
|                       |                          |                     |                              |                         | l   | 1/2 | 1/3 | 1/4 |         |  |
| 1                     | 2                        | 3                   | 4                            | 5                       | 6   |     |     |     | 7       |  |
|                       |                          |                     |                              |                         |   |     |     |     |         |  |

Spalte 6 ist nur für Wein in Fässern auszufüllen.





## Nachweis des Ausganges über die Grenze\*).

A. D. .... innen bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt be-  
fundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. .... der ..... Eisenbahn verladen und  
nach Verschließung des Wagens mit ..... Kunstschlössern der Serie ..... der Eisenbahn-  
verwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem .....  
in ..... übergeben.

, den ..... ten ..... 19.....

amt

(Stempelabdruck)

2. auf ..... des ..... verladen und dem  
Anfrageposten in .....  
unter { Begleitung durch d. .... Grenzaufseher .....  
amtlichem Verschlusse mit .....  
..... überweisen.

, den ..... ten ..... 19.....

amt

(Stempelabdruck)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ..... ten ..... 19.....

(Unterschriften)

B. D. .... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt be-  
fundenen Verschlusses:

1. d. Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den ..... ten ..... 19.....

amt

(Stempelabdruck)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ..... ten ..... 19.....

(Unterschriften)

\*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

**Muster B.**

(Ausführungsbestimmungen §§ 50, 65)

**Hauptamtsbezirk** \_\_\_\_\_

**Steuerhebestelle** \_\_\_\_\_

V o r b u c h :

|                     |              |      |
|---------------------|--------------|------|
| Weinsteuerbuch über | Flaskenwein  | Abt. |
|                     | Flaschenwein |      |

Anschreibungen über Bezug usw.  
(§ 63 der Ausführungsbestimmungen)  
Blatt Nr.

# Anmeldung von Wein

zur { Vernichtung \*)  
 { Ungenießbarmachung \*)  
 { Sicherung der Verwendung \*)

### Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 3 für den Anmelder, Ziffer 4 und 5 für die Hebestelle.)

1. Spalte 4 bleibt bei Wein in Flaschen unausgefüllt.
2. In Spalte 5 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterpalte zu benutzen; in Spalte 6 jeder Unterpalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben.
3. In Spalte 6 ist die Art der Vernichtung des Weines oder das Vergällungsmittel anzugeben. Soll von der Ungenießbarmachung des Weines abgesehen werden, weil sein Gehalt an Essigsäure schon dreißig Gramm im Liter oder mehr beträgt, so ist dies anzugeben.
4. In Spalte 12 ist das Verfahren, das bei der Vernichtung, Ungenießbarmachung oder Sicherung der Verwendung eingehalten worden ist, das verwendete Vergällungsmittel sowie der Gehalt an Essigsäure des mit Essig ungenießbar gemachten Weines anzugeben.
5. Für die Berechnung der Menge des mit dem Weine zu vermischnenden hochaltes, kann ein Liter Wein als ein Milligramm Eigengewicht angenommen werden.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.





| II. Beschaubefund        |                 |                           |   |  |                |                | III. Befreiung des<br>überwachenden Beamten<br>über die erfolgte Ver-<br>richtung, Ungefahrbar-<br>machung oder Sicherung<br>der Verwendung |                |
|--------------------------|-----------------|---------------------------|---|--|----------------|----------------|---|----------------|
| Der Packstücke.          |                 | Bezeichnung des<br>Weines | Menge<br>in<br>Litern<br><br>Liter $\frac{1}{10}$ | Anzahl der Flaschen<br>mit einem Inhalt von je |                |                |   |                |
| Zeichen<br>und<br>Nummer | Nahl und<br>Art |                           |   | Liter<br>Stück                                 | Liter<br>Stück | Liter<br>Stück |   | Liter<br>Stück |
| 7                        | 8               | 9                         | 10  | 11   | 11             | 11             | 12  |                |
|                          |                 |                           |   |  |                |                |   |                |



## Bezugsausweis

über Wein zur Herstellung von Schaumwein, Essig oder Branntwein oder zur Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken.

Ich (Wir) besitze nach Nr. .... des Verzeichnisses des .....  
.....amts in .....  
(vollständige Angabe der Bezeichnung und des Sitzes der Hebestelle)

die Genehmigung zum steuerfreien Bezuge von Wein  
zur Herstellung von Schaumwein — Essig — Branntwein\*)  
zu wissenschaftlichen Zwecken.\*)

....., den ..... 19.....

(Stirma) .....

(Unterschrift)

**Anmerkung:** Der Ausweis ist vom Bezieser dem Abgeber (beim Bezug aus dem Auslande der Zollstelle) vorzulegen.  
Der Abgeber hat ihn dem Steuerbuche, die Zollstelle dem Zollpapier anzuschließen.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Muster 11.**  
(Ausführungsbestimmungen  
§§ 62, 64 und 74)

## Lieferungsanzeige

über Wein zur Herstellung von Schaumwein, Effig oder Branntwein oder zur Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken.

In das

\_\_\_\_\_ -amt

in \_\_\_\_\_

Es sind abgegangen an \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, der nach Nr. \_\_\_\_\_ des dortigen Verzeichnisses die Genehmigung zum steuerfreien Bezuge von Wein zur Herstellung von Schaumwein — Effig — Branntwein\* (zu wissenschaftlichen Zwecken\*) besigt.

| Tag<br>des<br>Abgangs | Der Packstüde            |                    | Bezeichnung<br>des<br>Weines | Menge<br>in Liter<br>(nur für den<br>Wein<br>in Fässern<br>auszufüllen)<br>Liter <sup>1/10</sup> | Anzahl der Fässchen mit<br>einem Inhalt von je |               |               |               | Bemerkungen |  |
|-----------------------|--------------------------|--------------------|------------------------------|--|--|---------------|---------------|---------------|-------------|--|
|                       | Zeichen<br>und<br>Nummer | Nahl<br>und<br>Art |                              |  | Viter<br>Stüd                                  | Viter<br>Stüd | Viter<br>Stüd | Viter<br>Stüd |             |  |
| 1                     | 2                        | 3                  | 4                            | 5  | 6  |               |               |               | 7           |  |
|                       |                          |                    |                              |  |  |               |               |               |             |  |

Mein Betrieb ist nach § 15 des Weinsteuergesetzes angemeldet bei dem

\_\_\_\_\_ -amt in \_\_\_\_\_

den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

(Firma) \_\_\_\_\_

(Unterschrift) \_\_\_\_\_

**Anmerkung:** (1) Die Lieferungsanzeige ist vom Abgeber (bei der Einfuhr von der Zollstelle) binnen einer Woche nach Abgang der Sendung der Hebestelle einzusenden.

(2) Bei eingeführtem Wein genügt an Stelle der in den Spalten 5 und 6 verlangten Angaben die Angabe des ermittelten Gewichts.

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Hauptamtsbezirk

**Muster 12.**

(Ausführungsbestimmungen § 62)

Steuerbehörde

# Weinsteuerbuch

über  
Faßwein

in dem Betriebe des  
in

Beführt von:

## Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Buch sind sämtliche Weine in anderen Behältnissen als in Flaschen (z. B. Fässern, Morbflaschen) einzutragen.
2. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:  
Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben.  
" 2. Weinähnliche Getränke.  
" 3. Sonstige Getränke.

Es ist zulässig, für jede Abteilung ein besonderes Buch zu führen.

3. Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betrieb hergestellten und in ihn eingehenden Weilmengen und sämtliche Vorgänge, die zu einer Vermehrung dieser Mengen führen, nach der Zeitfolge einzutragen. Bei der Aufschreibung der im Vertriebe hergestellten Mengen bleibt die Spalte 4 unausgefüllt. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Vermehrungen sind bei der Eintragung des Weines anzuschreiben, bei der sie entstehen. Die Art der Entstehung der Vermehrung (z. B. Zuderung) ist in Spalte 4 anzugeben. Die Eintragungen sind alsobald nach Beendigung der Herstellung oder Vermehrung und alsobald nach Verbringung der bezogenen Mengen in die Vertriebsräume vorzunehmen. In Spalte 8 sind insbesondere Angaben zu machen, die für die spätere Beurteilung der Reilmenge von Bedeutung sind; so ist hier, soweit dies noch nicht aus den Spalten 4 oder 5 hervorgeht, z. B. anzugeben, ob es sich um Most oder um Wein mit Hefe handelt.

Unter dem Eintrag eines Einganges ist soviel Raum freizulassen, als die Bindung der Ausgänge vorausichtlich beansprucht.

4. Als Ausgang sind alle aus dem Betriebe entfernten Weilmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den 3 Gruppen:  
a) steuerpflichtiger Wein,  
b) steuerfreier Wein,  
c) Reilmengen.

Als Ausgang von steuerpflichtigen Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an einen Verbraucher abgegeben oder ausgeschänkt wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Hausalt oder Betrieb entnommen wird, soweit er nicht nach § 11 Ziffer 1 oder 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt. Bei zuverlässigen Betriebseinhältern kann von der Ausfüllung der Spalten 18 und 19 mit Genehmigung der Behörde abgesehen werden, wenn der Betriebseinhälter eine Erklärung abgibt, aus der hervorgeht, daß, soweit die unmittelbaren Umschichtungen berechnet werden, dies zu angemessenem Preise geschieht. Stimmt hiernach der Preis für 1 Liter (Spalte 17) mit dem steuerpflichtigen Werte für 1 Liter (Spalte 20) überein, so braucht die Spalte 17 nicht ausgefüllt zu werden.

Vorfikung siehe Seite 558.

| Eingang         |              |     |                               |                        |                 |                       |             |                 |              |     |               |         |                        |                      |
|-----------------|--------------|-----|-------------------------------|------------------------|-----------------|-----------------------|-------------|-----------------|--------------|-----|---------------|---------|------------------------|----------------------|
| Laufende Nummer | Des Eingangs |     | Des Abgebers Name und Wohnort | Bezeichnung des Weines | Zahl der Fässer | Gesamtmenge in Litern | Bemerkungen | Laufende Nummer | Des Ausgangs |     | Des Beziehers |         | Bezeichnung des Weines | Zahl der Fässer usw. |
|                 | Monat        | Tag |                               |                        |                 |                       |             |                 | Monat        | Tag | Name          | Wohnort |                        |                      |
| 1               | 2            | 3   | 4                             | 5                      | 6               | 7                     | 8           | 9               | 10           | 11  | 12            | 13      | 14                     | 15                   |

**Abteilung 1. Wein und**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 2. Wein-**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 3. Sonstige**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|



**Ausgang**

| Steuerpflichtiger Wein  |                   |                                      |   |                                    |  | Steuerfreier Wein |                         |                                     | Fehlmenge               | Bemerkungen |
|-------------------------|-------------------|--------------------------------------|---|------------------------------------|--|-------------------|-------------------------|-------------------------------------|-------------------------|-------------|
| Gesamtmenge in Litern   | Preis für 1 Liter | Art der unmittelbaren Umschließungen | Die unmittelbaren Umschließungen sind berechnet mit | Steuerpflichtiger Wert für 1 Liter | Die Steuer ist gebührt im Einnahmehummer | Maß der Fässer    | Gesamtmenge in Litern   | Grund für die steuerfreie Ablassung |                         |             |
| Liter   / <sub>10</sub> | Mark   Pf.        |                                      | Mark   Pf.  | Mark   Pf.                         |  |                   | Liter   / <sub>10</sub> |                                     | Liter   / <sub>10</sub> |             |
| 16                      | 17                | 18                                   | 19  | 20                                 | 21                                       | 22                | 23                      | 24                                  | 25                      | 26          |

**Most aus Trauben.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Ähnliche Getränke.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Getränke.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|



Als Ausgang von steuerfreiem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere gemäß § 15 des Gesetzes angemeldete Betriebe abgegeben wird und Wein, der auf Grund von § 11 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 8 des Gesetzes steuerfrei bleibt, ferner Heje, die aus den Betriebsträumen entfernt wird (§ 89 der Ausführungsbestimmungen) und Wein, der nachweislich zu Grunde gegangen ist (§ 90 der Ausführungsbestimmungen). Wege, die für die steuerfreie Ablassung vorhanden sind, sind nach der Zeitfolge geordnet mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen; die Nummer ist in der Spalte 24 anzugeben. Bei ausgeführten Mengen ist der Ausfertigungstag und die Ausfertigungsnummer des Begleitcheins anzugeben.

Bei der Abschreibung des zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommenen, des ohne Anstellung einer Rechnung in kleinen Mengen abgegebenen und des nach § 11 Ziffer 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weines bleiben die Spalten 12 und 13 unangefüllt.

Werden unter verschiedenen laufenden Nummern aufgeführte Weine miteinander vermischt, so sind die einzelnen Teilmengen bei der betreffenden laufenden Nummer in Ausgang und die Summe der Teilmengen unter einer neuen Nummer in Eingang anzuschreiben; wird unter einer Nummer eingetragener Wein zum Auffüllen des unter einer anderen Nummer eingetragenen Weines verwendet, so ist die Menge unter der einen Nummer in Ausgang und bei der anderen in Eingang anzuschreiben; in beiden Fällen ist in den Spalten 12 und 13 sowie in der Spalte 4 gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Wein in Fässern, der auf Flaschen gefüllt wird, ist in dem Buch über den Wein in Fässern mit der Litermenge abzuschreiben und in dem Buch über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen anzuschreiben. In den Spalten 12 und 13 dieses Buchs und in der Spalte 4 des Flaschenweinbuchs ist gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Spalte 14 braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Wein mit derselben Bezeichnung ausgeht, mit der er im Eingang angezeichnet ist.

Spalte 21 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Steuerstelle auszufüllen.

5. Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des Hauptamts (§ 90) vorzunehmen. Die nach § 11 Ziffer 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weine können mit der Tagesmenge für die einzelnen Weinarten abgeschrieben werden. Ebenso können die steuerpflichtig gewordenen Weine, für die keine Rechnung ausgestellt wird (§ 20), mit der für die einzelnen steuerpflichtigen Werte sich ergebenden Tagesmenge abgeschrieben werden. Im übrigen ist jeder Posten besonders abzuschreiben. Bezieht ein Posten, der beim Ausgang steuerpflichtig wird, aus Teilposten mit verschiedenen steuerpflichtigen Werten, so ist jeder dieser Teilposten besonders abzuschreiben.
6. Ist sämtlicher zu einem Eingange gehöriger Wein abgeschrieben, so sind die in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Mengen auszurechnen, der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angezeichneten Menge ist als Reihmenge anzuschreiben.
7. Wird ein Vorgang, der nach § 76 zu einer Erstattung berechtigt, noch vor der Abendung der Anmeldung zur Besteuerung für den Monat erledigt, in dem der Ausgang des Weins angezeichnet worden ist, so kann der entsprechende Eintrag im Weinsteuerbuch ohne Mitwirkung der Steuerbehörde in der Weise berichtigt werden, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. Der Grund der Berichtigung ist in der Bemerkungsspalte anzugeben.
8. Das Buch ist für das Kalenderjahr zu führen; jedoch sind die Ausgänge zu den noch unerledigten Eingängen noch bei diesen Eingängen weiter abzuschreiben. Die Hebestelle kann anordnen, daß Einträge, die länger als drei Jahre unerledigt bleiben, in das Buch für das folgende Jahr übertragen werden. Die erledigten Bücher verbleiben bei dem steuerpflichtigen Betriebe. Sie sind mit den zugehörigen Belegen bis zum Ablauf von 8 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

**Muster 18.**

(Ausführungsbestimmungen § 92)

HauptamtsbezirkSteuerhebestelle**Weinsteuerbuch**

über

**Flaschenwein**in dem Betriebe des  
in

beführt von:

**Anleitung zum Gebrauche.**

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben,
- 2. Weinähnliche Getränke,
- 3. Sonstige Getränke.

Es ist zulässig, für jede Abteilung ein besonderes Buch zu führen.

2. Als Eingang sind außer den bei der Betriebsöffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betrieb hergestellten und in ihn eingehenden Weilmengen einzutragen. Bei der Aufschreibung der im Betriebe hergestellten Mengen bleibt die Spalte 4 unausgefüllt. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in die Betriebsräume vorzunehmen. In Spalte 6 ist für jede Flaschengröße eine Unterpalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterpalte ist der durchschnittliche Inhalt der Flaschengröße anzugeben.

Unter dem Eintrag eines Eingangs ist soviel Raum freizulassen, als die Buchung der Ausgänge voraussichtlich beansprucht.

3. Als Ausgang sind alle aus dem Betrieb entfernten Weilmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzusprechen, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den drei Gruppen:
- a) steuerpflichtiger Wein,
  - b) steuerfreier Wein,
  - c) Nebmengen.

Für die Ausfüllung der Spalten 14 und 19 gilt das unter Ziffer 2 zu der Spalte 6 Gesagte. Für jede Eintragung über eine besondere Flaschengröße ist eine besondere Zeile zu verwenden.

Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an einen Verbraucher abgegeben oder ausgehändigt wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit

Fortsetzung siehe Seite 562.

| Eingang         |              |     |                               |                        |  |      |      |      |             | Des Beglebers   |               |         |    |    |
|-----------------|--------------|-----|-------------------------------|------------------------|--|------|------|------|-------------|-----------------|---------------|---------|----|----|
| Einfache Nummer | Des Eingangs |     | Des Abgebers Name und Wohnort | Bezeichnung des Heines | Anzahl der Fischen mit einem Inhalt von je |      |      |      | Bemerkungen | Einfache Nummer | Des Beglebers |         |    |    |
|                 | Monat        | Tag |                               |                        | Vier                                       | Vier | Vier | Vier |             |                 | Name          | Wohnort |    |    |
| 1               | 2            | 3   | 4                             | 5                      | 6  | 6    | 6    | 6    | 7           | 8               | 9             | 10      | 11 | 12 |

**Abteilung 1. Wein und**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 2. Wein**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 3.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|



**Ausgang**

| Bezeichnung des Weines | a. Steuerpflichtiger Wein                   |       |                     |                                     |                                      |  | b. Steuerfreier Wein                        |       |                                      |   | Fehlmenge |       |       |       | Bemerkungen |
|------------------------|---|-------|---------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--|---|-------|--------------------------------------|---|-----------|-------|-------|-------|-------------|
|                        | Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je |       | Preis für 1 Flasche | Die leere Flasche ist berechnet mit | Steuerpflichtiger Wert für 1 Flasche | Die Steuer ist gebildet im Einnahmehuch Nummer | Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je |       | Grund für die Steuerfreie Entlassung | Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je |           |       |       |       |             |
|                        | Ölter                                       | Stück |                     |                                     |                                      |  | Ölter                                       | Stück |                                      | Ölter                                       | Stück     | Ölter | Stück | Ölter |             |
| 13                     | 14  | 15    | 16                  | 17                                  | 18                                   | 19   | 20  | 21    | 22                                   |   |           |       |       |       |             |

**Wofz aus Trauben.**

**Ähnliche Getränke.**

**Sonstige Getränke.**



er nicht nach §§ 11 Ziffer 1 oder 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt. Bei zuverlässigen Betriebsinhabern kann von der Ausfüllung der Spalte 16 mit Genehmigung der Hebestelle abgesehen werden, wenn der Betriebsinhaber eine Erklärung abgibt, aus der hervorgeht, daß, soweit die Flaschen berechnet werden, dies zu angemessenen Preisen geschieht. Stimmt hiernach der Preis für 1 Flasche (Spalte 16) mit dem steuerpflichtigen Wert für 1 Flasche (Spalte 17) überein, so braucht die Spalte 15 nicht ausgefüllt zu werden.

Als Ausgang von steuerfreien Weinen ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere gemäß § 16 des Gesetzes angemeldete Betriebe abgegeben wird, Wein in nicht verschlossenen Flaschen, der auf Grund von § 11 Ziffer 1, 2 und Wein, der auf Grund von § 11 Ziffer 3 bis 8 und 7 und 8 des Gesetzes steuerfrei bleibt, und Wein, der nachweislich zu Grunde gegangen ist (§ 90 der Ausführungsbestimmungen). Belege, die für die steuerfreie Ablassung vorhanden sind, sind nach der Zeitfolge geordnet mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die Nummer ist in der Spalte 20 anzugeben. Bei ausgeführten Mengen ist der Ausfertigungsblat und die Ausfertigungsnummer des Belegzeichens anzugeben.

Bei der Abschreibung des zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommenen, des ohne Auslieferung einer Rechnung in kleinen Mengen abgegebenen und des nach § 11 Ziff. 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weines bleiben die Spalten 11 und 12 unausgefüllt.

Wein in Flaschen, der auf Fässer gefüllt wird, ist in dem Buch über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen abzuschreiben und in dem Buch über den Wein in Fässern mit der Litermenge anzuschreiben. In den Spalten 11 und 12 dieses Buches und in der Spalte 4 des Fäßerbuches ist gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Spalte 13 braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Wein mit derselben Bezeichnung ausgeht, mit der er im Eingang angeschrieben ist.

Spalte 18 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Steuerstelle auszufüllen.

- Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des Hauptamts (§ 90 der Ausführungsbestimmungen) vorzunehmen. Die nach § 11 Ziff. 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weine können mit der Tagesmenge für die einzelnen Vertriebsarten abgeschrieben werden. Ebenso können die steuerpflichtig gewordenen Weine, für die keine Rechnung aufgestellt wird (§ 20 der Ausführungsbestimmungen), mit der für die einzelnen steuerpflichtigen Werte sich ergebenden Tagesmenge abgeschrieben werden. Im übrigen ist jeder Posten besonders abzuschreiben. Weist ein Posten, der beim Ausgang steuerpflichtig wird, aus Teilposten mit verschiedenen steuerpflichtigen Werten, so ist jeder dieser Teilposten besonders abzuschreiben.
- Ist sämtlicher zu einem Eingange gehöriger Wein abgeschrieben, so ist die Flaschenzahl des in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Weines anzugeben und der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Zahl als Fehlmenge anzuschreiben.
- Wird ein Vorgang, der nach § 70 zu einer Erlösung berechtigt, noch vor der Abendung der Anmeldung zur Versteuerung für den Monat erledigt, in dem der Ausgang des Weines angeschrieben worden ist, so kann der entsprechende Eintrag im Weinfuhrbuch ohne Mitwirkung der Steuerbehörde in der Weise berichtigt werden, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. Der Grund der Berichtigung ist in der Bemerkungsspalte anzugeben.
- Das Buch ist für das Kalenderjahr zu führen; jedoch sind die Ausgänge zu den noch unerledigten Eingängen noch bei diesen Eingängen weiter abzuschreiben. Die Hebestelle kann anordnen, daß Einträge, die länger als drei Jahre unerledigt bleiben, in das Buch für das folgende Jahr übertragen werden. Die erledigten Bücher verbleiben bei dem steuerpflichtigen Betriebe. Sie sind mit den zugehörigen Belegen bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## Anmeldebefcheinigung.

Betriebsliste Nr.

Der  
Die  
in  
in  
in

ist bei dem  
unter Nr.                      des Verzeichnisses der nach § 15 des  
Weinsteuergesetzes angemeldeten Betriebe als Hersteller — Händler — eingetragen.

Diese Befcheinigung ist längstens innerhalb einer Woche an die Hebestelle zurückzugeben, wenn ein Besitzwechsel eintritt, ein angemeldeter Betrieb aufgegeben wird oder wenn die Anmeldung als Hersteller oder Händler aus einem anderen Grunde nicht mehr zutrifft; ist der Betriebsinhaber ohne sein Verschulden außerstande, die Befcheinigung zurückzugeben, so hat er dies der Hebestelle innerhalb der gleichen Frist schriftlich anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung zieht, soweit nicht Verstrafung wegen Weinsteuershinterziehung eintritt, Verstrafung auf Grund des § 29 des Weinsteuergesetzes nach sich.

, den                                      19

-amt

(Stempel)

(Unterschrift)



**Muster 15.**

(Ausführungsbestimmungen § 110)

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Rechnungsjahr 19 .

## Nachweisung

über Menge und Wert des versteuerten Weines.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzusendende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
2. Der Wein ist in drei Abteilungen auszuführen:  
Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben,  
Abteilung 2. Weinähnliche Getränke,  
Abteilung 3. Sonstige Getränke.
3. In Spalte 6 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte einzurichten, die durchschnittliche Menge des Inhalts der Flaschengröße ist im Kopfe der Spalten anzugeben.
4. Die Angaben für die Spalten 4 bis 7 sind den Weinsteuer-Anmeldungsblättern und, soweit kein Eintrag in diese gefertigt worden ist (§ 87 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen), den besonderen Aufzeichnungen (vgl. Ziffer 8 der Anleitung zum Gebrauche des Musters 3) zu entnehmen.

| Lau-<br>fende<br>Num-<br>mer | Hebebezirk | Menge<br>der am<br>Schlusse<br>des<br>Jahres<br>vorhan-<br>denen<br>Beirthe | Wein in Fässern<br>usw. |                                | Wein in Flaschen                               |      |     |    |    |    | Be-<br>merkungen |                                |
|------------------------------|------------|---|-------------------------|--------------------------------|--|------|-----|----|----|----|------------------|--------------------------------|
|                              |            |   | Menge                   | Steuer-<br>pflichtiger<br>Wert | Anzahl der Flaschen mit einem<br>Inhalt von je |      |     |    |    |    |                  | Steuer-<br>pflichtiger<br>Wert |
|                              |            |   |                         |                                | Öter   | Wast | Fl. | l. | l. | l. |                  |                                |
| 1                            | 2          | 3   | 4                       | 5                              | 6  | 7    | 8   | 9  | 10 | 11 | 12               | 13                             |

**Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 2. Weinähnliche Getränke.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 3. Sonstige Getränke.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|



Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Rechnungsjahr 19

## Nachweisung

über die Mengen des zur Herstellung von Schaumwein, Essig und Branntwein steuerfrei verwendeten Weines.

### Anleitung zum Gebrauche.

- Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzuliegende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
- Der Wein ist in drei Abteilungen aufzuführen:
  - Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben,
  - Abteilung 2. Weinähnliche Getränke,
  - Abteilung 3. Sonstige Getränke.

| Lau-<br>fende<br>Nr. | Ortbezirk | Wein zur Herstellung von |       |            | Bemerkungen |
|----------------------|-----------|--------------------------|-------|------------|-------------|
|                      |           | Schaumwein               | Eßig  | Branntwein |             |
|                      |           | Liter                    | Liter | Liter      |             |
| 1                    | 2         | 3                        | 4     | 5          | 6           |

**Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben.**

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|

**Abteilung 2. Weinähnliche Getränke.**

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|

**Abteilung 3. Sonstige Getränke.**

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|

## Wein-Nachsteuerordnung.

### § 1.

(1) Gemäß § 45 des Weinsteuergesetzes vom 1. August 1918 unterliegen der Nachsteuer

1. Wein und Traubenmost,
2. dem Weine ähnliche Getränke,
3. Getränke, die Wein oder dem Wein ähnliche Getränke enthalten,
4. entgeisteter Wein und entgeistete dem Wein ähnliche Getränke,

sofern sie sich am 1. September 1918 im Besitz eines Verbrauchers befinden oder sofern sie vor diesem Zeitpunkte bereits an einen Verbraucher abgesendet, aber noch nicht in dessen Hand gelangt sind.

(2) Als Verbraucher gilt, wer nicht als Hersteller oder Händler steueramtlich angemeldet ist (§§ 2, 15 und 47 des Gesetzes). Vorräte von Wirten oder Kleinverkäufern, die lediglich inländische Getränke vom Faß verschänken und deshalb gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes als Verbraucher gelten, unterliegen demnach der Nachsteuer ungeachtet des gewerbsmäßigen Betriebs der Getränke.

### § 2.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Verbraucher, dem die Getränke (§ 1) gehören, verpflichtet, einerlei, ob er sie selbst verwahrt oder durch andere verwahren läßt.

### § 3.

(1) Die Nachsteuer beträgt 50 Pfennig für das Liter oder die ganze Flasche, für halbe und kleinere als halbe Flaschen 25 Pfennig. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuer nach dem Werte der Getränke auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag als Nachsteuer erhoben.

(2) Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 sind von der Anwendung der Bestimmung in Abs. 1 ausgeschlossen und unterliegen der Nachsteuer in den Beträgen, die sich für sie auf Grund des nachzuweisenden Wertes als Weinsteuer nach den Vorschriften des Gesetzes berechnen würden.

(3) Bei der Berechnung der Nachsteuer wird derjenige Betrag abgezogen, der nachweislich von denselben Getränken vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Landesweinsteuer erhoben worden ist.

### § 4.

(1) Von der Nachsteuer bleiben befreit:

1. von den einem Verbraucher gehörigen Getränken, die nicht zu den Traubenweinen und Traubenmosten der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 gehören, eine Gesamtmenge von 24 Litern oder 30 ganzen (60 halben oder kleineren als halben) Flaschen; bewahren mehrere Verbraucher Getränke gemeinsam auf, so darf die steuerfrei bleibende Menge von 24 Litern oder 30 ganzen Flaschen usw. nur an der Gesamtmenge der gemeinsam aufbewahrten Getränke abgerechnet werden; Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 müssen, ohne Rücksicht auf ihre Menge oder die Größe des Gesamtvorrats des Verbrauchers, stets in vollem Umfang versteuert werden;
2. der von einem Verbraucher aus selbstgewonnenen Trauben oder aus selbstgewonnenen und zugekauften Trauben oder aus selbstgewonnenen Trauben und zu-

gekaufter Traubenmaische hergestellte Traubenmost oder Traubenwein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt ist und nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbräucher zugeführt werden soll;

3. die von einem Verbräucher gekelterten, dem Weine ähnlichen Getränke, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt sind und nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauch zugeführt werden sollen;
4. Getränke, die Hersteller von Schaumwein, Essig und Branntwein in ihren Betrieben zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwenden;
5. Getränke, die von wissenschaftlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden;
6. Getränke zu amtlichen Untersuchungen;
7. Wein zu gottesdienstlichen Zwecken.

(2) Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Ziffern 4, 5 beantragt, so ist ein Bezugsausweis (Muster 10 der Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen) vorzulegen.

§ 5.

(1) Wer als Verbräucher am 1. September 1918 ihm gehörige Getränke in Gewahrsam hat oder durch Andere verwahren läßt, muß sie spätestens am 7. September 1918 bei der Hebestelle seines Bezirkes unter Angabe der Art, Bezeichnung, bei Traubenwein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 auch des Jahrgangs, der Menge und des Wertes für das Liter oder die Flasche anmelden. Anmeldepflichtig sind nicht Verbräucher, denen lediglich Wein gehört, der nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachsteuerfrei ist. Gehört ihnen außerdem nachsteuerpflichtiger Wein, so haben sie ihren gesamten Weinvorrat anzumelden. Verwahrt der Verbräucher die Getränke nicht selbst, so hat er außerdem noch den Namen, Stand und Wohnort des Verwahrers der Getränke in der Anmeldung einzutragen.

(2) Der Verwahrer ist verpflichtet, die Getränke, die er am 1. September 1918 für Verbräucher verwahrt, der Hebestelle seines Bezirkes spätestens bis zum 7. September 1918 nach Art, Bezeichnung und Menge, getrennt nach den einzelnen mit Namen, Stand und Wohnort auszuführenden Verbräuchern ausnahmslos anzumelden.

(3) Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind nach der Bestimmung im Abs. 1 anzumelden, sobald sie in den Gewahrsam des Verbräuchers oder Verwahrers gelangt sind.

(4) Zur Anmeldung sind vom Verbräucher Vordrucke nach Muster a, vom Verwahrer Vordrucke nach Muster b zu benutzen, die von der Hebestelle kostenlos zu beziehen sind, soweit nicht Zustellung erfolgt.

§ 6.

(1) Die Hebestelle trägt die eingegangenen Anmeldungen in das nach Muster c zu führende Nachsteuer-Anmeldebuch ein. Die Anmeldungen nach Muster b sind von der Hebestelle alsbald nach Eintrag und nach erfolgter Nachprüfung (§ 9) der für den Verbräucher zuständigen Hebestelle zu überfenden, die sie mit der vom Verbräucher abgegebenen Anmeldung — Muster a — vergleicht.

(2) Die Hebestelle setzt auf den Anmeldungen — Muster a — unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen zugleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vordruckes nach Muster d.

(3) Pfennigbeträge, die sich bei der Schlusssumme der Steuerberechnung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

§ 7.

Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Die Nachsteuer kann nach Maßgabe der §§ 77 bis 79 der Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen auf drei Monate gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.

Muster a  
Muster b

Muster c

Muster d



## § 8.

- (1) Die aufgekommene Nachsteuer ist von der Hebestelle als Weinsteuer zu vereinnahmen.  
 (2) Die durch Einzahlung des Nachsteuerbetrags erledigten Nachsteueranmeldungen — Muster a — hat die Hebestelle unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Borräte beauftragten Beamten zuzustellen.

## § 9.

(1) Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu erfolgen. Die Nachsteuerpflichtigen und die Bewahrer von nachsteuerpflichtigen Getränken haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Bestände durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

(3) Nach beendeter Prüfung sind die mit Beschaubefund versehenen Anmeldungen unverzüglich der Hebestelle zurückzugeben, die bei Einforderung der etwa nachzuzahlenden Beträge nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 zu verfahren hat.

(4) Gebühren sind nicht zu erheben.

## § 10.

Das Anmeldungsbuch ist mit allen Belegen bis zum 15. Dezember 1918 dem Hauptamt und von diesem bis zum 5. Januar 1919 der Direktivbehörde zur Prüfung einzulenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1919 zu beendigen.

## § 11.

Sinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Weins getroffenen Strafvorschriften (Weinsteuergesetz § 22 u. ff.) geahndet.



**Steuerbestelle****Muster n.**

Nr. des Anmeldungsbuchs.

(R. O. § 5)

Abgegeben am

# Anmeldung von Wein

zur Nachversteuerung.

Ich (Wir) melde die mir (uns) gehörigen Getränke zur Nachversteuerung an und versichere(n) nach bestem Wissen und Gewissen, daß mehr Getränke als umstehend verzeichnet sind, am 1. September 1918 wieder in meinem (unserem) Gewahrsam gewesen sind, noch von anderen für mich (uns) verwahrt worden sind.

, den

1918.

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

**Auszug aus der Wein-Nachsteuerordnung vom 12. August 1918 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 569) und aus dem Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 831).**

**Wein-Nachsteuerordnung.**

§ 11. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Weines getroffenen Strafbestimmungen (Weinsteuergesetz § 22 ufl.) geahndet.

**Weinsteuergesetz.**

§ 22. Wer vorläufig die gesetzliche Steuer für Wein ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, wird wegen Weinsteuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache der Steuerverfälschung oder des Steuervorteils, mindestens aber fünfzig Mark beträgt.

§ 23. Der Versuch der Weinsteuerhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

Bei dem Versuch ist die Strafe nach der Steuerverfälschung oder dem Steuervorteile zu bemessen, die bei Vollenbung der Tat eingetreten wären.

§ 24. Der Tatbestand des § 22 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen.

1. wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Menge des steuerpflichtigen Weines nicht oder nicht richtig angemeldet oder wenn der steuerpflichtige Wert des abgegebenen oder entnommenen Weines zu niedrig angegeben wird;

2. wenn jemand beim Bezuge von Wein fälschlich angibt, daß sein Betrieb gemäß § 15 angemeldet sei;

3. wenn Wein, für den Verzeihung von der Steuer gewährt ist, zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 25. Wer seines Vorteils wegen vorläufig Wein, hinsichtlich dessen eine Weinsteuerhinterziehung stattgefunden hat, ankauft, zum Wande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, abgibt oder zu seinem Abfah mitwirkt, wird wegen Weinsteuerheherei mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von fünfzig Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar; § 23 findet entsprechende Anwendung.

§ 26. Stammt der Betrag der Steuerverfälschung oder des Steuervorteils, nach dem die Geldstrafe zu bemessen ist, nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis fünfzigtausend Mark zu erkennen.

§ 35. Die Verrechnung und die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer wird durch das Strafverfahren nicht berührt.

Verleitung zur Nachzahlung siehe Seite 578.

**Anmeldung**

| Aus-<br>fende<br>Num-<br>mer | Art<br>und Bezeichnung<br>des<br>Weines | Die Getränke lagern bei:<br>(Vor- und Name, Wohnort, Straße,<br>Hausnummer) | Wein in       |               |               |         | Wein<br>in Hältern<br>u.ä. |       |     |
|------------------------------|---|---|---------------|---------------|---------------|---------|----------------------------|-------|-----|
|                              |   |   | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{3}{4}$ | Hältern |                            | Liter | Stk |
|                              |   |   | Stück         | Stück         | Stück         | Stück   | Stück                      |       |     |
| 1                            | 2                                       | 3   | 4             |               |               |         | 5                          | 6     |     |

**Abteilung 1. Traubenmost und Traubenwein**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Abteilung 2.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|



| Steuerpflichtiger Wert für 1 Hektar oder 1 Liter | Amtliche Festsetzung der Steuer |     |              |     | Amtliche Nachprüfung der Anmeldung |                    |     | Bemerkungen |                           |
|--|---------------------------------|-----|--------------|-----|------------------------------------|--------------------|-----|-------------|---------------------------|
|  | Steuerpflichtiger Gesamtwert    |     | Steuerbetrag |     | Ergebnis der Nachprüfung           | Nachzahlungsbetrag |     |             | Einnahmehuch Seite Nummer |
|  | Mark                            | Pl. | Mark         | Pl. |                                    | Mark               | Pl. |             |                           |
| 6  | 7                               | 8   | 9            | 10  | 11                                 | 12                 | 13  |             |                           |

**der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**Sonstige Getränke.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|



### Anleitung zur Ausfüllung.

1. Zur Nachsteuer sind bis zum 7. September 1918 anzumelden alle dem Empfänger dieses Verbands gehörigen Getränke (Stillweine, Traubenmoß, Eß- und Weizenwein, Vermutwein usw.), die er am 1. September 1918 selbst veräußert oder durch andere verwalten läßt.
2. Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind anzumelden, sobald sie in den Gewahrsam des Verbrauchers oder des von ihm mit der Verwahrung des Weines Beauftragten gelangt sind.
3. Wer gemäß § 15 des Weinsteuergesetzes als Vertikaler oder als Händler seinen Betrieb steueramtlich angemeldet hat, ist zur Abgabe der Nachsteueranmeldung nur für die Weine usw. verpflichtet, die er zum eigenen Verbrauch aus den Lagervorräten vor dem 1. September entnommen hat.
4. Wer nach § 4 der Wein-Nachsteuerordnung Befreiung von der Nachsteuer beantrachtet, hat den Wein in der Anmeldung zu bezeichnen und die Gründe für die Befreiung in der Bemerkungsspalte anzugeben.
5. Die Getränke sind in 2 Abteilungen anzuführen:  
Abteilung 1. Traubenmoß und Traubenwein der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917.  
Abteilung 2. Sonstige Getränke.
6. In der Abteilung 2 ist Spalte 6 nur dann auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige die Entrichtung der Nachsteuer zu einem niedrigeren Satze als 0,50  $\mathcal{M}$  in Anspruch nehmen will; in diesem Falle hat er die Beweisstücke dafür beizufügen, daß der Wert für das Liter oder die ganze Flasche weniger als 2,50  $\mathcal{M}$  (für halbe und kleinere als halbe Flaschen weniger als 1,25  $\mathcal{M}$ ) beträgt.
7. Wer beantrachtet, daß die für die Getränke erhobene Landesweinsteuer von dem Betrage der Nachsteuer abgezogen wird, hat den Betrag der Landesweinsteuer in der Bemerkungsspalte anzugeben und die Beweisstücke für die Entrichtung dieses Betrags beizufügen.

---

11

1113  
1113

113

**Steuerstelle**

**Muster b.**

(R. O. § 5)

Nr. des Anmeldungsbuches.

Abgegeben am

## Anmeldung

über die Verwahrung weinachtsteuerpflichtiger Getränke.

Die umstehend aufgeführten, <sup>mir</sup> <sub>uns</sub> nicht gehörigen Getränke haben sich am 1. September 1918 in  
meinem (Gewahrsam befunden.  
unserem

, den 1918.

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

### Anleitung zur Ausfüllung.

1. Wer am 1. September 1918 Getränke (Stillwein, Traubenmost, Obst- und Beerenwein, Vermutwein usw.) für einen Verbraucher verwahrt, hat diese Getränke spätestens bis zum 7. September 1918 der Steuerstelle seines Bezirkes mit diesem Vordruck anzumelden. Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie von ihm für einen Verbraucher in Gewahrsam genommen werden.

2. Werden Weine für verschiedene Verbraucher verwahrt, so ist für jeden von diesen eine besondere Anmeldung abzugeben.

3. Spalte 6 ist von der für den Verbraucher der Getränke zuständigen Steuerstelle auszufüllen.

| Angaben des Anmelbers |                |                  |           |           |       | Amtliche Nachprüfung                 |                          |  |
|-----------------------|----------------|------------------|-----------|-----------|-------|--------------------------------------|--------------------------|--|
| Zaufende Nummer       | Art des Weines | Wein in Flaschen |           |           |       | Wein in Fässern usw.<br>Liter : 1/10 | Ergebnis der Nachprüfung | Nummer der Anmeldung, mit der der Wein nachbesteuert ist |
|                       |                | 1/1 Stück        | 1/2 Stück | 1/4 Stück | Stück |                                      |                          |  |
| 1                     | 2              | 3                |           |           |       | 4                                    | 5                        | 6  |
|                       |                |                  |           |           |       |                                      |                          |  |

Der Wein gehört

(Vor- und Zunahme)

(Bohrtort)

(Straße, Hausnummer)

Steuerbehörde

Muster e.  
(R. C. § 6)

## Wein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch

Enthält Blätter, die mit einer ange-  
siegelten Schnur durchzogen sind.

Geñührt von

, den ten 1918.

(Siegelabdruck)

### Anleitung zum Gebrauche.

In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Nachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Behörde in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.

| Zau-<br>jense<br>Nr. | Des Anmelbers |         | Tag,<br>an welchem<br>die<br>Anmeldung<br>abgegeben ist | Die Nachsteuer  |         |  | Bemerkungen |
|----------------------|---------------|---------|---|---|---------|--|-------------|
|                      | Name          | Wohnort |   | ist feigelegt<br>und dem<br>Jahrlings-<br>pflichtigen<br>mitgeteilt<br>am | Beträgt | ist nachge-<br>wiefen im<br>Steuer-<br>Einkommen-<br>buch<br>unter Nr. |             |
| 1                    | 2             | 3       | 4   | 5   | 6       | 7  | 8           |
|                      |               |         |   |   |         |  |             |

Nr. des Nachsteuer-Anmeldebuchs.

Muster d.  
(St. C. § 6)

## Aufforderung zur Entrichtung von Nachsteuer für Wein.

An Nachsteuer sind von Ihnen .M Pf. zu entrichten.

Sie werden ersucht, diesen Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Aufforderung bei der Amtsstelle einzuzahlen.

, den 1918.

amt

### Quittung.

An

.M Pf., in Worten

Herrn  
die Firma

Nachsteuer erhalten und im Weinsteuer-Einnahme-  
buche Nr. vereinnahmt.

zu

, den 1918.

(Amtsstempel)

## 2. Z u s a m m e n f a s s u n g.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an die nach der vom Bundesrat am 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1912 S. 311 ff.), erfährt folgende Änderung und Ergänzung:

1. Auf Seite 350 sind die bisherigen Eintragungen unter „Nieder Wüstegiersdorf“ in allen Spalten zu streichen.
2. Auf Seite 351 sind in der ersten und letzten Spalte „Debisfelde“ in „Debisfelde-Kalten-dorf“ zu ändern.
3. In das Verzeichnis ist auf Seite 374 zwischen „Würzburg“ und „Dunstedel“ einzuschalten:

| Für den Bezirk<br>des Amtsgerichts | In dem Staate | G e h ö r t z u |                    | Betreffende Kasse oder Behörde        |
|------------------------------------|---------------|-----------------|--------------------|---------------------------------------|
|                                    |               | Landgerichte    | Oberlandesgerichte |                                       |
| Wüstegiersdorf                     | Preußen       | Schweidnitz     | Breslau            | Kgl. Gerichtskasse in Wüstegiersdorf. |